

Übergreifende Begrifflichkeiten im europäischen Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht

Grund und Grenzen der rechtsaktsübergreifenden Auslegung,
dargestellt am Beispiel vertraglicher und außervertraglicher
Schuldverhältnisse

Von JAN D. LÜTTRINGHAUS, Hamburg*

Inhaltsübersicht

I. Einführung	32
II. Methodische Verortung der übergreifenden Auslegung	34
1. Rechtsgebietsübergreifende Auslegung	36
2. Rechtsaktsübergreifende Auslegung	36
3. Vorwirkung und Auslegungskontinuität	36
III. Überschneidungspunkte von internationalem Privat- und Verfahrensrecht	37
1. Übergreifende Motive im IPR und IZVR	38
a) Autonomie der Parteien	38
b) Schutz der »schwächeren« Partei	39
c) Verbot der Gesetzesumgehung	40
d) Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit	41
2. Abgrenzungsnormen	41
a) Binnenabgrenzung	41
b) Außenabgrenzung	42
3. Rechtsgebietsübergreifende »Vorfragen«	44
IV. Übergreifende Auslegung bei vertraglichen Schuldverhältnissen	44
1. Grundbegriffe	44
a) Vertragliches Schuldverhältnis	44

* Abgekürzt werden zitiert: von Hein, Die Produkthaftung des Zulieferers im Europäischen Internationalen Zivilprozessrecht: IPRax 2010, 330–343 (337); Jayme/Kohler, L'interaction des règles de conflit contenues dans le droit dérivé de la Communauté européenne et des Conventions de Bruxelles et de Rome: Rev. crit. d.i.p. 84 (1995) 1–40; Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht⁹ (2011); Lein, The New Rome I/Rome II/Brussels I Synergy: Yb. PIL X:2008 (2009) 177–198; Mankowski, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht – Parallelen und Divergenzen, in: FS Heldrich (2005) 867–897; Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Kommentar, Brüssel I-VO, LugÜbk 2007 (2011) und Rom I-VO, Rom II-VO (2011) (zitiert: Rauscher [-Bearb.]).

b) Kaufverträge über bewegliche Sachen	47
c) Dienstleistungsverträge	48
2. Internationales Individualarbeitsvertragsrecht	49
a) Arbeitnehmerbegriff	49
b) Gewöhnlicher Arbeitsort	51
c) Einstellende Niederlassung	52
3. Internationales Verbrauchervertragsrecht	54
a) Verbraucherbegriff	55
b) Ausrichten der Tätigkeit	57
c) Pauschalreisen	59
V. Übergreifende Auslegung bei außervertraglichen Schuldverhältnissen	59
1. Internationales Produkthaftungsrecht	60
2. Internationales Lauterkeitsrecht	62
3. Internationales Kartelldeliktsrecht	63
4. Direktansprüche gegen Haftpflichtversicherer	64
VI. Ergebnisse und Ausblick	65
Summary: Uniform Terminology in European Private International Law	68

I. Einführung

»[I]l ne faut point séparer les lois de l'objet pour lequel elles sont faites«.¹

Dass diese Aussage nach wie vor zutrifft, zeigt bereits ein Blick in das Bürgerliche Gesetzbuch: § 14 BGB stellt eine Definition des »Unternehmers« voran, um in § 631 BGB ebendiesen Begriff mit völlig anderem Sinngehalt zu verwenden. Je nach Funktion und Regelungszusammenhang können gleichlautende Begriffe demnach sehr unterschiedliche Bedeutungen haben. Diese »Relativität der Rechtsbegriffe«² potenziert sich um ein Vielfaches, wenn unterschiedliche nationale Privatrechtsordnungen und damit auch Begriffsverständnisse aufeinandertreffen. Um den damit verbundenen Gefahren entgegenzuwirken, fordert das unionsrechtliche internationale Privatrecht (IPR) und Zivilverfahrensrecht (IZVR) unter Rom I³, Rom II⁴

¹ *Montesquieu*, *De l'esprit des lois* (1748, Nouvelle édition 1871) Livre XXIX, Chapitre VIII: Que les lois qui paraissent les mêmes n'ont pas toujours eu le même motif, 527.

² Siehe *Müller-Erzbach*, Die Relativität der Rechtsbegriffe und ihre Begrenzung durch den Zweck des Gesetzes: *JherJb.* 61 (1912) 343–384 sowie im Kontext des IPR und IZVR etwa *Cook*, »Substance« and »Procedure« in the Conflict of Laws: *Yale L.J.* 42 (1933) 333–358 (340); von *Hein* 337.

³ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 zur Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008 L 177/6. Vgl. zum Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 (konsolidierte Fassung), ABl. 1998 C 27/34 (im Folgenden: EVÜ) EuGH 15. 3. 2011 – Rs. C-29/10 (*Koelzsch*) (noch nicht in Slg.) Rz. 32.

⁴ Vgl. Erwägungsgründe Nr. 7 und 11 zur Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europä-

und der EuGVVO⁵ eine autonome Begriffsbildung. Doch woher mag nun beispielsweise das Vertragsverständnis im Kollisionsrecht rühren, solange in der Europäischen Union kein umfassend vereinheitlichtes Privatrecht existiert? Auch der Vergleich aller derzeit 27 mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen fördert kein von nationalen Begrifflichkeiten entkoppeltes Verständnis zutage: Selbst soweit hier ein Minimalkonsens erzielt werden kann, wird dieser kleinste gemeinsame Nenner damit nicht automatisch zu einem autonomen Begriff des internationalen Unionsprivatrechts.⁶

Näher liegt da schon die Heranziehung der Begrifflichkeiten des sachrechtlichen europäischen Privatrechts, welches sich aus einer Vielzahl von Rechtsakten auf unterschiedlichen Ebenen allmählich zu einem System verdichtet.⁷ Indes werden gerade hier zu Recht terminologische Inkonsistenzen beklagt: Häufig verwendet der Unionsgesetzgeber verschiedene Bezeichnungen für ein und denselben Tatbestand, oder aber er belegt umgekehrt ganz unterschiedliche Instrumente mit demselben Begriff.⁸ Einer unbesehenen Übertragung steht auch der sachrechtliche Ursprung der Begrifflichkeiten entgegen. IPR und IZVR legen notwendig ein weiteres Verständnis zugrunde als das Sachrecht. So ist eine Übereinstimmung mit den Systembegriffen des europäischen Kollisionsrechts schon deshalb nicht zwingend, weil Rom I und Rom II als *lois uniformes* auch auf das Recht von Nicht-EU-Staaten verweisen und die Begriffe somit Rechtsinstitute erfassen können, die in den europäischen Mitgliedstaaten unbekannt sind.⁹ Die ausschließliche Orientierung an dem materiellen Unionsprivatrecht greift folglich zu kurz.

ischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. 2007 L 199/40.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 L 12/1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 280/2009 der Kommission vom 6. April 2009, ABl. 2009 L 93/13. Vgl. nur EuGH 13. 7. 2006 – Rs. C-103/05 (*Reisch Montage*), Slg. 2006, I-6827 (Rz. 29); 7. 12. 2010 – verb. Rs. C-585/08 und C-144/09 (*Pammer und Alpenhof*), Slg. 2010, I-12527 (Rz. 55). Vgl. zum Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 (konsolidierte Fassung), ABl. 1998 C 27/1 (im Folgenden: EuGVÜ) ferner EuGH 21. 6. 1978 – Rs. 150/77 (*Bertrand*), Slg. 1978, 1431 (Rz. 14–16); 17. 6. 1992 – Rs. C-26/91 (*Handte*), Slg. 1992, I-3967 (Rz. 10).

⁶ Vgl. Hess, Methoden der Rechtsfindung im Europäischen Zivilprozessrecht: IPRax 2006, 348–363 (352f.) (zitiert: Methoden). Die Rechtsvergleichung hat freilich dennoch einen festen Platz bei der übergreifenden Begriffsbildung im europäischen IZVR und IPR, vgl. unten IV. 1. a).

⁷ Siehe zu dieser Tendenz Basedow, Das BGB im künftigen europäischen Privatrecht – der hybride Kodex: AcP 200 (2000) 445–492 (449–465, 489f.) (zitiert: Das BGB); Metzger, Extra legem – intra ius: Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht (2009) 109–129.

⁸ Siehe nur die Beispiele bei Basedow, Der Europäische Gerichtshof und das Privatrecht: AcP 210 (2010) 157–195 (168) (zitiert: Der EuGH).

⁹ Vgl. Art. 2 Rom I; Art. 3 Rom II.

Wohl nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist der Unionsgesetzgeber im europäischen internationalen Schuldrecht mit Verweisen auf Sachrechtsakte eher zurückhaltend.¹⁰ Vielmehr gibt er den Rechtsanwendern vor, dass der »Anwendungsbereich und die Bestimmungen« von Rom I, Rom II sowie der EuGVVO »im Einklang stehen« sollten.¹¹ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat diese Auslegungsleitlinie jüngst seinen Entscheidungen zum europäischen IPR und IZVR zugrunde gelegt.¹² Aber auch im internationalen Unionsprivatrecht bedeutet *sollen* freilich nicht *müssen*.¹³ Wie weit reicht also dieser Auslegungszusammenhang und wo verlaufen seine Grenzen im Kollisions- sowie internationalen Verfahrensrecht der Europäischen Union (EU)? Ausgehend von der methodischen Verortung der übergreifenden Auslegung (unten II.) spürt die vorliegende Abhandlung dieser Frage an den Schnittstellen von IPR und IZVR nach (unten III.). Anhand konkreter Beispiele aus dem Bereich der vertraglichen (unten IV.) und außervertraglichen Schuldverhältnisse (unten V.) werden Grund und Grenzen der übergreifenden Auslegung untersucht.

II. Methodische Verortung der übergreifenden Auslegung

Mit der übergreifenden Auslegung gleichrangiger¹⁴ Rechtsakte des europäischen IPR und IZVR wird keineswegs Neuland betreten: Bereits 1982 bestimmte der EuGH den gewöhnlichen Arbeitsort im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ (jetzt Art. 19 EuGVVO) mithilfe von Art. 6 II lit. a EVÜ (jetzt Art. 8 II Rom II).¹⁵ Nunmehr zwingt die Überführung des EVÜ so-

¹⁰ Vgl. aber Erwägungsgründe Nr. 30 zu Rom I und Nr. 23 zu Rom II.

¹¹ Vgl. Erwägungsgründe Nr. 7 zu Rom I und zu Rom II. Vgl. zum EVÜ nur *Jayne/Kohler* 15f.

¹² Z. B. EuGH 7. 12. 2010 (oben N. 5) Rz. 42; 15. 3. 2011 (oben N. 3) Rz. 32–46.

¹³ Die EU-Kommission forderte in ihrem geänderten Entwurf zu Rom II noch, »dass die in den Rechtsakten »Brüssel I«, »Rom II« und im Übereinkommen von Rom aus dem Jahr 1980 verwendeten Rechtsbegriffe vom Gerichtshof nach dem Prinzip der autonomen Auslegung einheitlich ausgelegt werden *müssen*« (Hervorhebung des Verfassers). Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (»Rom II«), KOM(2006) 83 endg., 3. In diese Richtung weiterhin *Würdinger*, Das Prinzip der Einheit der Schuldrechtsverordnungen im Europäischen Internationalen Privat- und Verfahrensrecht: *RabelsZ* 75 (2011) 102–126 (118 und 124). Kritisch etwa *Haftel*, Entre Rome II et Bruxelles I: l'interprétation communautaire uniforme du règlement Rome I: *Clunet* 137 (2010) 761–788 (767f.).

¹⁴ Siehe zuletzt nur *Grundmann*, Inter-Instrumental-Interpretation: *RabelsZ* 75 (2011) 882–932; *Haftel* (vorige Note) 761–788 zum Auslegungszusammenhang zwischen europäischen Rechtsakten gleichen sowie unterschiedlichen Ranges.

¹⁵ EuGH 26. 5. 1982 – Rs. 133/81 (*Ivenel*), Slg. 1982, 1891 (Rz. 13–20). Vgl. zur Heranziehung von Art. 10 EVÜ im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ EuGH 8. 3. 1988 – Rs. 9/87 (*Arcado*), Slg. 1988, 1539 (Rz. 15). Vgl. auch *Briggs*, Jurisdiction Over Restitutionary Claims: *Lloyd's Marit. Com. L. Q.* 1992, 283–287 (284f.).

wie des EuGVÜ in Unionsrechtsakte zur Beachtung des europarechtlichen Methodenkanons.¹⁶ In diesen fügt sich die in den Erwägungsgründen Nr. 7 zu Rom I und Rom II erwähnte übergreifende Auslegung als eine Spielart der systematischen Interpretation ein.¹⁷ Versteht man das unionsrechtliche IPR und IZVR richtigerweise als ein Gesamtsystem mit komplementären Rechtsakten, so bedeutet übergreifende zugleich auch systemkonforme Auslegung.¹⁸ Die vorliegende Abhandlung wird darüber hinaus aufzeigen, dass eine untrennbare Verbindung mit der teleologischen Auslegung besteht, weil Telos und Funktion der konkreten Kollisions- bzw. Zuständigkeitsnormen sowohl entscheidend für die Begründung als auch für die Begrenzung der übergreifenden Interpretation sind.¹⁹ Zuvor gilt es, die wichtigsten Erscheinungsformen der übergreifenden Auslegung zu identifizieren, die im europäischen IPR und IZVR häufig miteinander verschränkt sind: So geht die rechtsgebiets- (unten 1.) oftmals mit einer rechtsaktsübergreifenden Interpretation (unten 2.) einher. In zeitlicher Hinsicht entfalten Unionsrechtsakte entweder Vorwirkungen oder es besteht weitgehende Auslegungskontinuität (unten 3.).

¹⁶ Vgl. etwa Metzger (oben N. 7) 125. Vgl. zu den ersten Überwirkungen des Europarechts auf das IPR Zweigert, Einige Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes auf das Internationale Privatrecht der Mitgliedstaaten, in: Probleme des europäischen Rechts, FS Hallstein (1966) 555–569.

¹⁷ Statt vieler Münchener Kommentar zum BGB⁵ X (2010) (-Junker) Vor Art. 1 Rom II-VO Rz. 33 (zitiert: Münch. Komm. BGB [-Bearb.]); Heinze, Bausteine eines Allgemeinen Teils des europäischen Internationalen Privatrechts, in: Die richtige Ordnung, FS Kropholler (2008) 105–127 (110f.); juris PraxisKommentar⁵ (-Wurmnest) VI (2010) Art. 1 Rom II-VO Rz. 20.

¹⁸ Vgl. zum EuGVÜ und EVÜ EuGH 6.10. 2009 – Rs. C-133/08 (ICF), Slg. 2009, I-9687 (Rz. 22); 15. 3. 2011 (oben N. 3) Rz. 33 unter Verweis auf Giuliano/Lagarde, Bericht über das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, BT-Drucks. 10/503, 33, 37, welche das EVÜ als »natürliche Fortsetzung« des EuGVÜ ansahen. Vgl. auch Jayme/Kohler 16. Nach dem Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht (Rom I), KOM(2005) 650 endg., 2, bilden die Verordnungen, die »eine Regelung des Internationalen Privatrechts auf dem Gebiet der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse des Zivil- und Handelsrechts auf Gemeinschaftsebene anstreben [...] ein untrennbares Ganzes« (Hervorhebung des Verfassers). Siehe nur von Hein, Europäisches Internationales Deliktsrecht nach der Rom II-Verordnung: ZEuP 17 (2009) 6 (8); Hess, Die Reform der EuGVVO und die Zukunft des Europäischen Zivilprozessrechts: IPRax 2011, 125–130 (127).

¹⁹ Dazu eingehend unten IV. und V.

1. Rechtsgebietsübergreifende Auslegung

Unter rechtsgebietsübergreifender Auslegung versteht diese Abhandlung zunächst die gleichlaufende Begriffsbildung im IPR und IZVR.²⁰ Darüber hinaus fallen hierunter auch Bezugnahmen des Kollisions- bzw. Zuständigkeitsrechts auf das Sachrecht. Beispielsweise definiert Art. 6 IV lit. b Rom I Pauschalreiseverträge unter Rückgriff auf die Pauschalreiserichtlinie.²¹ Im IZVR hat der EuGH dagegen etwa Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO mithilfe von Art. 3 I CISG²² ausgelegt.²³

2. Rechtsaktsübergreifende Auslegung

Mit der rechtsgebietsübergreifenden ist regelmäßig auch eine rechtsaktsübergreifende Interpretation verbunden. Dies ist indes keineswegs zwingend, wie etwa die EuInsVO²⁴ verdeutlicht: Da hier sowohl Regelungen zum Kollisions- als auch zum Zuständigkeitsrecht enthalten sind, kann innerhalb der EuInsVO theoretisch eine rechtsgebiets- ohne eine rechtsaktsübergreifende Auslegung erfolgen.²⁵

3. Vorwirkung und Auslegungskontinuität

Schließlich misst der EuGH im europäischen IPR und IZVR jüngeren Rechtsakten häufig bereits gewisse Vorwirkungen für ältere zu, insbesondere soweit der Nachfolgerechtsakt Änderungen oder Klarstellungen enthält.²⁶

²⁰ Vgl. Erwägungsgründe Nr. 7 zu Rom I und zu Rom II. Vgl. auch KOM(2006) 83 endg. (oben N. 13) 3.

²¹ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, ABl. 1990 L 158/59.

²² Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf/United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, BGBl. 1989 II 588 (im Folgenden: CISG).

²³ Vgl. EuGH 25. 2. 2010 – Rs. C-381/08 (*Car Trim*), Slg. 2010, I-1255 (Rz. 34–39).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ABl. 2000 L 160/1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 583/2011 des Rates vom 9. Juni 2011, ABl. 2011 L 160/52.

²⁵ Siehe zu Artt. 3 und 4 EuInsVO nur *Lüttringhaus/Weber*, Aussonderungsklagen an der Schnittstelle von EuGVVO und EuInsVO: RIW 2010, 45–51 (49f.).

²⁶ Siehe zum Verhältnis von EuGVÜ und EuGVVO nur EuGH 1. 10. 2002 – Rs. C-167/00 (*Henkel*), Slg. 2002, I-8111 (Rz. 49); 8. 5. 2003 – Rs. C-111/01 (*Gantner Electronic*), Slg. 2003, I-4207 (Rz. 28–32). Siehe zum Verhältnis von EuGVVO und Rom I jüngst EuGH 7. 12. 2010 (oben N. 5) Rz. 39–43 sowie zum Verhältnis von EVÜ und Rom I zuletzt EuGH 15. 3. 2011 (oben N. 3) Rz. 46f. Dazu *Lüttringhaus*, Vorboten des internationalen Arbeitsrechts unter Rom I: Das bei »mobilen Arbeitsplätzen« anwendbare Recht und der Auslegungszusammen-

Im Schrifttum wird hierfür der Begriff der Vorwirkung verwendet.²⁷ Wo indes mit der Fortentwicklung des unionsrechtlichen IPR und IZVR keine Neuerungen einhergehen, betonen dagegen sowohl der Unionsgesetzgeber als auch der EuGH, dass die Kontinuität bei der Auslegung gewahrt bleiben soll.²⁸ Obschon diese beiden Spielarten der übergreifenden Interpretation gegenläufig sind, liegt ihnen jeweils dasselbe Interesse zugrunde. Hier wie dort soll die Herausbildung eines einheitlichen und rechtsaktsübergreifend konsistenten Regelungssystems im unionsrechtlichen IPR und IZVR ermöglicht werden. Entlang dieser Leitlinie wird in diesem Auslegungskontinuum sodann entweder der Vorgänger- oder aber der Nachfolgerechtsakt als Fixpunkt gewählt.

III. Überschneidungspunkte von internationalem Privat- und Verfahrensrecht

Das Kollisions- und das internationale Verfahrensrecht der EU verfolgen unterschiedliche Ziele. Während das IPR in *Savignyscher* Tradition regelmäßig die engste Verbindung zu ermitteln sucht,²⁹ begnügt sich das IZVR auch mit vergleichsweise schwächeren Bezugspunkten und stellt potentiell in mehreren Staaten Gerichtsstände bereit.³⁰ Dabei legt das IZVR den Fokus unter anderem auf die Sach- und Beweismnähe sowie auf die Verfahrensökonomie und den Schutz des Beklagten vor ausufernder Gerichtspflichtigkeit.³¹ Angesichts dieser Unterschiede wird eine gleichlaufende Begriffsbildung allenfalls in Betracht kommen, wenn gewisse Verbindungslinien zwischen

hang zwischen IPR und IZVR: IPRax 2011, 554–559 (zitiert: Vorboten); *Mankowski/Knöfel*, On the Road Again, oder: Wo arbeitet ein Fernfahrer?, Neues vom europäischen Internationalen Arbeitsvertragsrecht: Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht (EuZA) 4 (2011) 521–526.

²⁷ *Mansel*, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – persönlicher und internationaler Anwendungsbereich, in: FS Canaris (2007) 809–834 (824). Vgl. auch BGH 24. 5. 2007, IPRspr. 2007 Nr. 106 (S. 313).

²⁸ Vgl. nur Erwägungsgrund Nr. 19 zur EuGVVO; Erwägungsgründe Nr. 7 und 15 zu Rom I; Erwägungsgrund Nr. 7 zu Rom II. Vgl. nur EuGH 23. 4. 2009 – Rs. C-167/08 (*Draka NK Cables*), Slg. 2009, I-3477 (Rz. 20–30); 14. 5. 2009 – Rs. C-180/06 (*Ilsinger*), Slg. 2009, I-3961 (Rz. 58); 10. 9. 2009 – Rs. C-292/08 (*German Graphics*), Slg. 2009, I-8421 (Rz. 27); 23. 4. 2009 – Rs. C-533/07 (*Falco Privatstiftung*), Slg. 2009, I-3327 (Rz. 49–53); 12. 5. 2011 – Rs. C-144/10 (*Berliner Verkehrsbetriebe*) (noch nicht in Slg.) Rz. 30f.

²⁹ Siehe zum »Sitz« des Rechtsverhältnisses *von Savigny*, System des heutigen römischen Rechts VIII (1849) 108.

³⁰ *Mankowski* 868f.; *Max Planck Institute for Comparative and International Private Law*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on the law applicable to contractual obligations (Rome I): *RabelsZ* 71 (2007) 225–344 (237f.); *Haftel* (oben N. 13) 767f.

³¹ Statt vieler *Heldrich*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht (1969) 106–123 und 177; *Hess*, Methoden (oben N. 6) 358–360; *Mankowski* 870–874.

dem Kollisions- und Zuständigkeitsrecht der EU bestehen. Dies ist etwa der Fall, sofern die Motive des unionsrechtlichen IPR und IZVR übereinstimmen (unten 1.). Ein Auslegungszusammenhang kommt zudem in Betracht, sofern die Anwendungsbereiche der Unionsrechtsakte zueinander bzw. gegenüber autonomen und staatsvertraglichen Regelungen abgegrenzt werden müssen (unten 2.). Eine Verzahnung von Kollisions- und Zuständigkeitsrecht besteht schließlich auch bei rechtsgebietsübergreifenden Vorfragen (unten 3.).

1. Übergreifende Motive im IPR und IZVR

Das unionsrechtliche Kollisions- und Zivilverfahrensrecht weist einige verwandte Leitprinzipien auf. Die Autonomie der Parteien, der Schwächerenschutz, das Verbot der Gesetzesumgehung sowie das Gebot der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit werden hier beispielhaft herausgegriffen.³²

a) Autonomie der Parteien

Die Parteiautonomie steht im unionsrechtlichen IPR der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse gleichermaßen im Zentrum: Sowohl Art. 3 I und II Rom I als auch Art. 14 I Rom II gewähren den Parteien weitgehende Rechtswahlfreiheit. Dabei existieren Einschränkungen im Interesse des Schwächerenschutzes sowie zur Verhinderung von Gesetzesumgehungen.³³ Die internationalzivilverfahrensrechtliche Entsprechung zur kollisionsrechtlichen Rechtswahl ist die Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 23 EuGVVO. Hier bekennt sich der Ordnungsgeber explizit zur Autonomie der Parteien, wenngleich ebenfalls Korrektive zugunsten strukturell unterlegener Akteure, wie z. B. der Verbraucher und Arbeitnehmer, bestehen.³⁴ Obschon Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarungen unterschiedliche Funktionen und Ziele haben, ist die autonome Ausgestaltung

³² Siehe zu weiteren Prinzipien des unionsrechtlichen IZVR *Pontier/Burg*, EU Principles on Jurisdiction and Recognition and Enforcement of Judgments in Civil and Commercial Matters (2004); *Hess*, Methoden (oben N. 6) 358–360.

³³ Dazu unten b) sowie c). Im europäischen internationalen Deliktsrecht wird die Parteiautonomie nach Art. 6 IV Rom II im Lauterkeits- und Wettbewerbsrecht sowie gemäß Art. 8 III Rom II bei der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ausgeschlossen.

³⁴ Erwägungsgrund Nr. 14 zur EuGVVO lautet: »Vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten ausschließlichen Zuständigkeiten muss die Vertragsfreiheit der Parteien hinsichtlich der Wahl des Gerichtsstands [...] gewahrt werden.« Siehe dazu nur *Coester-Waltjen*, Parteiautonomie in der internationalen Zuständigkeit, in: FS Heldrich (2005) 549–561; *Hess*, Methoden (oben N. 6) 360; *Kropholler/von Hein* Art. 23 EuGVO Rz. 1. Siehe zu den Begrenzungen unter b).

der Parteibeziehungen das rechtsgebietsübergreifende Leitbild im unionsrechtlichen IPR und IZVR.³⁵

b) Schutz der »schwächeren« Partei

Die Parteien können ihre Rechtsbeziehungen weder im IPR noch im IZVR der EU völlig nach ihrem Gutdünken ausgestalten. Vielmehr zieht sich das Motiv des Schutzes von »schwächeren« Akteuren, wie etwa Verbrauchern und Arbeitnehmern, wie ein roter Faden durch das internationale Unionsprivat- und Verfahrensrecht. Bereits die Erwägungsgründe Nr. 23 zu Rom I, Nr. 31 zu Rom II sowie Nr. 13 und 14 zur EuGVVO fordern übereinstimmend die Privilegierung strukturell und insbesondere informationell unterlegener Parteien.³⁶ So sieht beispielsweise die EuGVVO günstigere Zuständigkeitsregelungen für solche Akteure vor und setzt der Gerichtsstandswahl Grenzen.³⁷ Im Kollisionsrecht der vertraglichen Schuldverhältnisse wird die Parteiautonomie durch besondere Anknüpfungsregimes, zum Beispiel in Art. 6 I und Art. 8 I Rom I, beschränkt.³⁸ Auch Rom II begrenzt die Rechtswahlmöglichkeiten in Art. 14 Rom II, um »schwächeren« Parteien zu schützen.³⁹ Der strukturellen Unterlegenheit bestimmter Personengruppen wird damit im unionsrechtlichen IPR und IZVR gleichermaßen Rechnung getragen. Wenngleich sich die Schutzmechanismen und -techniken in den jeweiligen Rechtsgebieten stark unterscheiden,⁴⁰ so ist doch die gesetzgeberische Intention identisch: Das Motiv des Schwächerenschutzes ist jeweils die Triebfeder für die Gewährung kollisions- bzw. zuständigkeitsrechtlicher Wohltaten. Dies bedeutet keineswegs, dass immer eine vollständige Interessenidentität zwischen Kollisions- und Zuständigkeitsrecht besteht. Wohl aber laufen die kollisions- und internationalzivil-

³⁵ Vgl. *Mankowski* 890–893; *Tang*, The Interrelationship of European Jurisdiction and Choice of Law in Contract: J. Priv. Int. L. 4 (2008) 35–59 (41); *Lein* 179–183. Zur Rechtfertigung der Parteiautonomie *Basedow*, Theorie der Rechtswahl oder Parteiautonomie als Grundlage des Internationalen Privatrechts: *RabelsZ* 75 (2011) 32–59. Siehe aus ökonomischer Perspektive *Rühl*, Statut und Effizienz (2011).

³⁶ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 13 zur EuGVVO: »Bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen sollte die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung.« Vgl. zum EuGVÜ schon EuGH 21. 6. 1978 (oben N. 5) Rz. 19–22. Siehe ferner nur *Lein* 186f.

³⁷ Vgl. nur Art. 17 und Art. 21 EuGVVO. Erwägungsgrund Nr. 14 zur EuGVVO erwähnt schließlich »Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen, wo nur eine begrenztere Vertragsfreiheit zulässig ist«.

³⁸ Vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 23 zu Rom I. Eingehend *Rühl*, Der Schutz des »Schwächeren« im europäischen Kollisionsrecht, in: Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren, FS Bernd von Hoffmann (2011) 364–377.

³⁹ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 31 zu Rom II: »Die Möglichkeit der Rechtswahl sollte zum Schutz der schwächeren Partei mit bestimmten Bedingungen versehen werden.«

⁴⁰ *Mankowski* 893–895; siehe auch *Lein* 186f.

verfahrensrechtlichen Interessen in diesen Materien weitgehend parallel.⁴¹ Das übereinstimmende Motiv des Schwächerenschutzes könnte entsprechend den Weg für eine rechtsgebiets- und rechtsaktübergreifende Auslegung im unionsrechtlichen IPR und IZVR bereiten.⁴²

c) Verbot der Gesetzesumgehung

Ein weiteres Korrektiv bei der selbstbestimmten Wahl des Gerichtsstandes und des anwendbaren Rechts ist das Verbot der Gesetzesumgehung. Im Kollisionsrecht wird *fraus legis*⁴³ bereits durch Art. 3 III, IV Rom I und Art. 14 II, III Rom II entgegengewirkt. Bereits zuvor hat der EuGH in seiner *Ingmar*-Entscheidung explizit mit der drohenden Umgehung von Unionsrecht – namentlich der Handelsvertreterrichtlinie 86/653/EWG⁴⁴ – argumentiert.⁴⁵ Ähnlich ging der Gerichtshof auch in einigen Urteilen zum IZVR vor, allerdings ohne strikt zwischen Umgehungs- und Rechtsmissbrauchskonstellationen zu differenzieren.⁴⁶ Teilweise wird im Verbot der Gesetzesumgehung bereits ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts gesehen,⁴⁷ der entsprechend auch im europäischen IPR und IZVR zu beachten wäre.⁴⁸

⁴¹ Lüttringhaus, Der Direktanspruch im vergemeinschafteten IZVR und IPR: VersR 2010, 183–190 (189) (zitiert: Direktanspruch).

⁴² Eingehend unten, IV. 2. und 3. sowie V. 4.

⁴³ Statt vieler Neuhaus, Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts² (1976) 193–200.

⁴⁴ Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABl. 1986 L 382/17.

⁴⁵ EuGH 9. 11. 2000 – Rs. C-381/98 (*Ingmar*), Slg. 2000, I-9305 (Rz. 25). Siehe dazu Basedow, Das Verbot von Rechtsmissbrauch und Gesetzesumgehung im europäischen Privatrecht, in: Timètikos tomos Mich. P. Stathopulu, FS Stathopoulos I (2010) 159–187 (174f.) (zitiert: Das Verbot).

⁴⁶ Siehe zu Art. 17 EuGVÜ – im Ergebnis bejahend – EuGH 20. 2. 1997 – Rs. C-106/95 (*Mainschiffahrtsgenossenschaft*), Slg. 1997, I-911 (Rz. 34) sowie zur Frage der »Torpedoklagen« nach Art. 21 EuGVÜ – im Ergebnis ablehnend – EuGH 9. 12. 2003 – Rs. C-116/02 (*Grasser*), Slg. 2003, I-14693 (Rz. 70–73). Vgl. zur Umgehung des Beklagtengerichtsstandes nach Art. 2 EuGVÜ z. B. EuGH 4. 7. 1985 – Rs. 220/84 (*AS Autoteile*), Slg. 1985, 2267 (Rz. 17f.); 27. 9. 1987 – Rs. 189/87 (*Kalfelis*), Slg. 1987, 5565 (Rz. 8f.); 27. 10. 1998 – Rs. C-51/97 (*Réunion européenne*), Slg. 1998, I-6511 (Rz. 47); 13. 7. 2006 (oben N. 5) Rz. 32. Siehe zu Art. 6 Nr. 1 EuGVVO nun aber EuGH 11. 10. 2007 – C-98/06 (*Freeport*), Slg. 2007, I-8319 (Rz. 51–54) und die Kritik an dieser Entscheidung bei *Kropholler/von Hein* Art. 6 EuGVO Rz. 15f., wo zu Recht weiterhin Einschränkungen bei Rechtsmissbrauch vorgeschlagen werden.

⁴⁷ Basedow, Das Verbot (oben N. 45) 163ff. und insbesondere 172 unter Verweis auf EuGH 5. 7. 2007 – Rs. C-321/05 (*Kofoed*), Slg. 2007, I-5795 (Rz. 38). Ebenso Basedow, Der EuGH (oben N. 8) 182; Reuss, »Forum Shopping« in der Insolvenz (2011) 240–248.

⁴⁸ Allerdings genießen sekundärrechtliche Regelungen – etwa in Art. 3 IV Rom I und Art. 14 III Rom II – Anwendungsvorrang, vgl. nur EuGH 12. 10. 1993 – Rs. C-37/92 (*Vanacker*), Slg. 1993, I-4947 (Rz. 9).

d) Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit

Der europäische Gesetzgeber zählt die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit zu den wesentlichen Motiven des unionsrechtlichen IPR und IZVR: Die Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO müssen für die Parteien stets in hohem Maße vorhersehbar sein⁴⁹ und Rom I sowie Rom II sollen den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten sowohl berechenbarer machen als auch Gewissheit hinsichtlich des anwendbaren Rechts schaffen.⁵⁰ Entsprechend identifiziert der EuGH die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit als tragende Grundsätze, »auf denen die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der Union beruht«.⁵¹

2. Abgrenzungsnormen

Durch ihren jeweiligen Art. 1 grenzen die unionsrechtlichen Verordnungen zum internationalen Schuld- und Zivilverfahrensrecht ihre Anwendungsbereiche entweder untereinander oder aber nach außen hin gegenüber anderen Rechtsakten ab.⁵² Damit erfüllen diese Abgrenzungsnormen⁵³ im IPR die Funktion eines »Meta-Kollisionsrechts«.⁵⁴

a) Binnenabgrenzung

Die Erwägungsgründe Nr. 7 zu Rom I und zu Rom II fordern eine Binnenabgrenzung dahingehend ein, dass »[d]er materielle Anwendungsbereich« mit dem der jeweils anderen Verordnung sowie der EuGVVO »im Einklang steh[t]«. Die jeweiligen Rechtsakte sollen sich demnach komplementär aneinanderfügen: Rom I und Rom II sind als einheitliches internationales Unionsprivatrecht der Schuldverhältnisse konzipiert.⁵⁵ In diesem

⁴⁹ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 zur EuGVVO.

⁵⁰ Vgl. Erwägungsgründe Nr. 6 zu Rom I und zu Rom II.

⁵¹ EuGH 4. 5. 2010 – Rs. C-533/08 (*TNT*), Slg. 2010, I-4107 (Rz. 49). Vgl. zum IZVR nur EuGH 19. 2. 2002 – Rs. C-256/00 (*Besix*), Slg. 2002, I-1699 (Rz. 24–26); 5. 2. 2004 – Rs. C-18/02 (*DFDS Torline*), Slg. 2004, I-1417 (Rz. 36); 1. 3. 2005 – Rs. C-281/02 (*Owusu*), Slg. 2005, I-1383 (Rz. 41); 13. 6. 2006 – Rs. C-539/03 (*Roche*), Slg. 2006, I-6535 (Rz. 37); 3. 5. 2007 – Rs. C-386/05 (*Color Drack*), Slg. 2007, I-3699 (Rz. 24). Vgl. zum IPR EuGH 6. 10. 2009 (oben N. 18) Rz. 52.

⁵² Vgl. nur Art. 1 Rom I, Art. 1 Rom II, Art. 1 EuGVVO, Art. 1 EuInsVO.

⁵³ Siehe zum Begriff *Basedow*, Qualifikation, Vorfrage und Anpassung im Internationalen Zivilverfahrensrecht, in: Materielles Recht und Prozeßrecht und die Auswirkungen der Unterscheidung im Recht der Internationalen Zwangsvollstreckung, hrsg. von *Schlosser* (1992) 131–156 (141–144).

⁵⁴ Vgl. *Basedow/Drasch*, Das neue Internationale Versicherungsvertragsrecht: NJW 1991, 785–795 (787).

⁵⁵ Siehe nur KOM(2005) 650 endg. (oben N. 18) 2; *Lüttringhaus*, Das internationale Pri-

Gefüge werden etwa Ansprüche aus *culpa in contrahendo* durch Art. 1 II lit. i Rom I aus dem Anwendungsbereich von Rom I ausgenommen und allein Rom II unterstellt.⁵⁶ Die Binnenabgrenzung beschränkt sich freilich nicht auf Rom I, Rom II sowie die EuGVVO. Im IZVR nimmt beispielsweise Art. 1 II lit. b EuGVVO »Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren« aus und steckt damit den Anwendungsbereich insbesondere⁵⁷ gegenüber der EuInsVO ab.⁵⁸ Auch soweit die EuGVVO sowie Rom I und Rom II »das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts« ausnehmen, erlaubt dies eine übereinstimmende Lesart mit der EuErbVO und dient damit der systematischen Binnendifferenzierung im unionsrechtlichen Kollisions- und internationalen Verfahrensrecht.⁵⁹

b) Außenabgrenzung

Auch für die konsistente Außenabgrenzung des IPR und IZVR der EU gegenüber autonomen bzw. staatsvertraglichen Rechtsakten ist eine einheitliche Lesart der Begriffe im jeweiligen Art. 1 der Verordnungen unverzichtbar. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund legt der EuGH den Begriff der Zivil- und Handelssache im IZVR rechtsaktsübergreifend aus.⁶⁰ Der Interpretationszusammenhang lässt sich über die EuGVVO hinaus auch auf Art. 1

vatrecht der *culpa in contrahendo* nach den EG-Verordnungen Rom I und Rom II: RIW 2008, 193–200 (195 und 199) (zitiert: IPR); *Hajtel* (oben N. 13) 775f. Kritisch *Freitag*, Rom I, Rom II – tertium est datur im Kollisionsrecht der Schuldverhältnisse, in: FS Spellenberg (2010) 169–176.

⁵⁶ Vgl. auch Artt. 2, 12 Rom II. Dazu *Lüttringhaus*, IPR (vorige Note) 193–200.

⁵⁷ Zugleich wird hiermit unter anderem eine Abgrenzung gegenüber der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen, ABl. 2001 L 110/28, sowie der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, ABl. 2001 L 125/15, bezweckt. Vgl. hierzu auch die Binnenabgrenzung durch Art. 1 II EuInsVO.

⁵⁸ *Lüttringhaus/Weber* (oben N. 25) 49. Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 zur EuInsVO. In diesem Sinne auch EuGH 16. 4. 2012 – Rs. C-213/10 (*F-Tex*) (noch nicht in Slg.) Rz. 29, 48.

⁵⁹ Vgl. einerseits Art. 1 II lit. a EuGVVO, Art. 1 II lit. c Rom I, Art. 1 II lit. b Rom II sowie andererseits Art. 1 I und Art. 3 I Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201/107. Vgl. hierzu *Max Planck Institute for Comparative and International Private Law*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, RabelsZ 74 (2010) 522–720.

⁶⁰ Vgl. nur EuGH 15. 2. 2007 – Rs. C-292/05 (*Lechouritou*), Slg. 2007, I-1519 (Rz. 45) zur Auslegung von Art. 1 I EuGVÜ im Lichte von Art. 2 I der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. 2004 L 143/15, sowie von

I Rom I und Rom II erstrecken, da diese Rechtsakte komplementäre Funktionen im Bereich der unionsweiten justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erfüllen.⁶¹ Zieht man die Aussagen des EuGH zum IZVR auch im IPR heran, so umfasst der Begriff der Zivil- und Handelssache keine Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse stehen.⁶² Innerhalb des Unionsrechts findet der Interpretationszusammenhang allerdings eine Grenze, sobald der Begriff der Zivilsache zum Beispiel bei mit dem öffentlichen Recht verwobenen Familienverfahren nach Sinn und Zweck der EuEheVO⁶³ auch behördliche Maßnahmen miteinschließen muss.⁶⁴

Das unionsrechtliche IPR der Schuldverhältnisse steckt auch durch die Ausnahmekataloge im jeweiligen Art. 1 II Rom I und Rom II seinen Anwendungsbereich nach außen gegenüber den autonomen bzw. völkervertraglichen Kollisionsrechtsakten ab. So klammern etwa Art. 1 II lit. d Rom I und Art. 1 II lit. c Rom II »Wechsel« und »Schecks« explizit aus, weil das internationale Wechsel- und Scheckprivatrecht bereits durch die Genfer Abkommen weitgehend vereinheitlicht ist.⁶⁵ Eine möglichst nahtlose Umgrenzung der Anwendungsbereiche des einheitlichen europäischen Kollisionsrechts gegenüber dem völkerrechtlichen IPR setzt übereinstimmende Begrifflichkeiten voraus. Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, zur Ausfüllung der Begriffe »Scheck« und »Wechsel« das abkommensautonome Verständnis der Genfer Übereinkommen heranzuziehen.⁶⁶

Art. 2 I der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. 2006 L 399/1.

⁶¹ Vgl. zu Rom I nur KOM(2005) 650 endg. (oben N. 18) 2 sowie zum Verhältnis von EuGVÜ und EVÜ bereits *Giuliano/Lagarde* (oben N. 18) 37. Vgl. zu Rom II den Kommissionsvorschlag über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (»Rom II«), KOM(2003) 427 endg., 2f.

⁶² Vgl. nur EuGH 14. 10. 1976 – Rs. 29/76 (*Eurocontrol*), Slg. 1976, 1541 (Rz. 4); 21. 4. 1993 – Rs. C-172/91 (*Sonntag*), Slg. 1993, I-1963 (Rz. 20); 28. 4. 2009 – Rs. C-420/07 (*Apostolides*), Slg. 2009, I-3571 (Rz. 43). Dafür bereits *Dutta*, Zivil- und Handelssache, in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts II (2009) 1807 (1810).

⁶³ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. 2003 L 338/1.

⁶⁴ So umfasst eine Zivilsache hier – anders als unter der EuGVVO – auch behördliche Maßnahmen, siehe zu Kinderschutzmaßnahmen EuGH 27. 11. 2007 – Rs. C-435/06 (*C*), Slg. 2007, I-10141 (Rz. 38–51). Eingehend *Dutta* (oben N. 62) 1810.

⁶⁵ Abkommen vom 7. 6. 1930 über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts, RGrBl. II 1933, 444; Abkommen vom 19. 3. 1931 über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts, RGrBl. II 1933, 594.

⁶⁶ *Reithmann/Martiny (-Mankowski)*, Internationales Vertragsrecht⁷ (2010) Rz. 2876f.; *Nomos Kommentar BGB² (-Lüttringhaus)* (2011) Internationales Wertpapierrecht Rz. 4. Vgl. auch *Jayme/Kohler* 15f.

3. Rechtsgebietsübergreifende »Vorfragen«

Im IZVR stellt sich bei der *action directe* nach Art. 11 II EuGVVO immer zuerst die Frage, ob das nationale Sachrecht eine Direktklage gegen die Haftpflichtversicherung zulässt. Diese beantwortet im internationalen Unionsprivatrecht regelmäßig Art. 18 Rom II.⁶⁷ Umgekehrt macht das internationale Kartelldeliktsrecht gemäß Art. 6 III lit. b Rom II die Konzentration des auf die Schadensansprüche gegen die Kartellanten anwendbaren Rechts unter anderem davon abhängig, dass am Beklagtensitz innerhalb der EU geklagt wird. Die kollisionsrechtliche Verweisung folgt hier unter gewissen Voraussetzungen also dem Gerichtsstand nach Artt. 2, 59, 60 EuGVVO.

IV. Übergreifende Auslegung bei vertraglichen Schuldverhältnissen

Ein Auslegungszusammenhang besteht im unionsrechtlichen IPR und IZVR der vertraglichen Schuldverhältnisse sowohl bei allgemeinen Grundbegriffen (unten 1.) als auch im internationalen Arbeits- (unten 2.) und Verbrauchervertragsrecht (unten 3.).

1. Grundbegriffe

Der Begriff »vertragliches Schuldverhältnis« ist von besonderer Bedeutung, weil hiermit zahlreiche Abgrenzungsfragen im europäischen IPR und IZVR verbunden sind. Ein Interpretationszusammenhang existiert ferner bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie bei Dienstleistungsverträgen.

a) Vertragliches Schuldverhältnis

Das »vertragliche Schuldverhältnis« bildet die Trennlinie zwischen den internationalen Schuldrechtsverordnungen: Während Rom I vertragliche Obligationen erfasst, beschränkt Rom II ihren Anwendungsbereich auf außervertragliche Schuldverhältnisse. Diese Dichotomie hat der EuGH bereits zuvor im internationalen Verfahrensrecht anklingen lassen. Dort zog er bei der Abgrenzung zwischen dem Vertragsgerichtsstand gemäß Art. 5 Nr. 1 EuGVVO und dem Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO die »außervertragliche Verpflichtung« als Gegenpol zum Vertrag heran.⁶⁸

⁶⁷ Dies gilt jedenfalls, wenn der betreffende Forumstaat nicht das Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht vom 4. 5. 1971 gezeichnet hat, vgl. Art. 28 Rom II. Vgl. auch unten V. 4.

⁶⁸ So zu Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3 EuGVÜ EuGH 1. 10. 2002 (oben N. 26) Rz. 40 f. Vgl. auch

(1) *Entwicklungsstand im europäischen IZVR.* – Ein »Vertrag« bzw. »Anspruch aus einem Vertrag« setzt im IZVR nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes eine freiwillige Selbstbindung des Verpflichteten gegenüber der anderen Partei voraus.⁶⁹ Dies schließt jedenfalls alle – auch unvollkommen – zweiseitigen Verträge ein.⁷⁰ Probleme ergeben sich unter anderem bei einseitigen Verpflichtungen⁷¹ wie etwa Auslobungen und Gewinnmitteilungen. Zumindest im Fall von isolierten Gewinnmitteilungen sah der Gerichtshof eine einseitige freiwillige Selbstbindung des Versenders im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVVO grundsätzlich bereits im Verschicken der Gewinnmitteilung.⁷² Diese Mitteilung müsse aber ein »verbindliches Angebot« enthalten, »das hinsichtlich seines Gegenstands und seines Umfangs so klar und präzise ist, dass eine Vertragsbeziehung [...] entstehen kann«.⁷³ Die verpflichtete Partei »muss mit anderen Worten klar ihren Willen zum Ausdruck gebracht haben, im Fall einer Annahme durch die andere Partei an ihre Verbindlichkeit gebunden zu sein«.⁷⁴ Eines wirksamen Vertragsschlusses bedarf es im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 EuGVVO indes nicht.⁷⁵ Hingegen setzt die Eröffnung des Verbrauchergerichtsstandes nach Art. 15 I lit. c EuGVVO den Abschluss eines Vertrages voraus, wobei hierfür im Fall einer Gewinnmitteilung bereits genügt, dass der Empfänger seine »Annahme zum Ausdruck bringt, ohne selbst eine wie auch immer geartete rechtliche Verpflichtung gegenüber der anderen Vertragspartei einzugehen«.⁷⁶ Die Annahme kann bei der Gewinnofferte grundsätzlich konkludent durch das Einfordern der Leistung erfolgen.⁷⁷

(2) *Übertragbarkeit auf das unionsrechtliche IPR.* – Sowohl das unionsrechtliche IPR als auch das IZVR erkennen die autonome Ausgestaltung der

EuGH 27. 9. 1987 (oben N. 46) Rz. 18; 6. 3. 1992 – Rs. C-261/90 (*Reichert*), Slg. 1992, I-2149 (Rz. 16); 27. 10. 1998 (oben N. 46) Rz. 22. Für ein engeres Verständnis des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO dagegen z. B. *Kropholler/von Hein* Art. 5 EuGVO Rz. 75.

⁶⁹ EuGH 17. 6. 1992 (oben N. 5) Rz. 15; 27. 10. 1998 (oben N. 46) Rz. 17; 17. 9. 2002 – Rs. C-334/00 (*Tacconi*), Slg. 2002, I-7357 (Rz. 23); 5. 2. 2004 – Rs. C-265/02 (*Frahuil*), Slg. 2004, I-1543 (Rz. 24); 20. 1. 2005 – Rs. C-27/02 (*Engler*), Slg. 2005, I-481 (Rz. 50–56).

⁷⁰ Vgl. zu Art. 15 EuGVVO nur EuGH 14. 5. 2009 (oben N. 28) Rz. 51.

⁷¹ Vgl. zum Sachrecht aus rechtsvergleichender und rechtshistorischer Perspektive *Reinhard Zimmermann*, *The Law of Obligations* (1996) 572–576.

⁷² Vgl. zum EuGVÜ EuGH 20. 1. 2005 (oben N. 69) Rz. 53 und 50 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf EuGH 17. 6. 1992 (oben N. 5) Rz. 15. Vgl. zu Art. 15 EuGVVO EuGH 14. 5. 2009 (oben N. 28) Rz. 54f. Eingehend *Ivo Bach*, *Was ist wo Vertrag und was wo nicht?: Internationales Handelsrecht (IHR)* 2010, 17–25.

⁷³ Vgl. zu Art. 15 EuGVVO EuGH 14. 5. 2009 (oben N. 28) Rz. 54.

⁷⁴ Vgl. zu Art. 15 EuGVVO EuGH 14. 5. 2009 (oben N. 28) Rz. 55.

⁷⁵ Vgl. zu Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ EuGH 17. 9. 2002, Rz. 22; 20. 1. 2005, Rz. 50 (beide oben N. 69). Vgl. auch EuGH 8. 3. 1988 (oben N. 15) Rz. 15.

⁷⁶ Siehe EuGH 14. 5. 2009 (oben N. 28) Rz. 53f. sowie Rz. 50f. zur abweichenden Rechtslage unter Art. 13 EuGVÜ.

⁷⁷ EuGH 20. 1. 2005 (oben N. 69) Rz. 55f.

Rechtsbeziehungen durch die Parteien an.⁷⁸ Womöglich lässt sich in diesen Materien deshalb hinsichtlich des Ergebnisses dieser Freiheitsbetätigung ebenfalls Konsens erzielen. Namentlich könnte die zum Verfahrensrecht entwickelte Formel der »freiwilligen Selbstbindung des Verpflichteten gegenüber der anderen Partei« auch zur Ausfüllung des Vertragsbegriffs im europäischen Kollisionsrecht herangezogen werden. Die freiwillige Selbstbindung ist nicht Ausdruck spezifisch internationalverfahrensrechtlicher Interessen, sondern spiegelt vielmehr erste, wenn auch schwache Grundanforderungen an einen Vertrag wider, die in allen mitgliedstaatlichen Privatrechtsordnungen weitgehend⁷⁹ konsensfähig sind.⁸⁰ Zusätzliche Erfordernisse, wie etwa *consideration* oder *cause*, die das Vertragsverständnis in einigen Rechtsordnungen mitprägen, bleiben auf Ebene des unionsrechtlichen IPR und IZVR dagegen außer Betracht. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Vertragswirksamkeitsvoraussetzungen, die bereits ausweislich Art. 10 Rom I nicht Vorbedingung der vertraglichen Qualifikation einer Rechtsfrage sind.⁸¹

Hinzu kommt, dass der EuGH bei der Umgrenzung des Vertragsbegriffs frühzeitig eine Wechselbeziehung von europäischem IPR und IZVR angenommen hat. In der Rechtssache *Arcado* zog der Gerichtshof Art. 10 EVÜ heran, um Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ dahingehend auslegen zu können, dass die Wirksamkeit der freiwilligen Selbstbindung nicht Voraussetzung für die Annahme eines Vertrages ist.⁸² Der Vertragsbegriff stand im Zuständigkeitsrecht somit von Anfang an in einem Interpretationszusammenhang mit dem Kollisionsrecht.⁸³ Die Blickrichtung lässt sich nun durchaus umkehren, so dass das Verständnis des »vertraglichen Schuldverhältnisses« im IZVR nicht ohne Folgen für das unionsrechtliche IPR bleibt.⁸⁴ Diese Wechselwirkung

⁷⁸ Siehe oben III. 1. a).

⁷⁹ Vgl. aber zu Randbereichen, wie etwa der Auslobung, nur *Zimmermann* (oben N. 71) 572–576.

⁸⁰ Dabei handelt es sich freilich um einen absoluten Minimalkonsens, dazu *Lüttringhaus*, Grenzüberschreitender Diskriminierungsschutz (2010) 90. Vgl. auch *Mankowski*, Die Qualifikation der culpa in contrahendo – Nagelprobe für den Vertragsbegriff des europäischen IZPR und IPR: IPRax 2003, 127–135 (129–131); *Graziadei*, Variations on the Concept of Contract in a European Perspective: Some Unresolved Issues, in: *New Features in Contract Law*, hrsg. von *Reiner Schulze* (2007) 311–324 (314f.).

⁸¹ Auch mit Blick auf das Sachrecht bezeichnet *Zimmermann* (oben N. 71) 546–559 diese Faktoren als »not essential to the modern concept of contract«. Siehe zur *cause* aus kollisionsrechtlicher Perspektive statt aller *Lagarde*, Le nouveau droit international privé des contrats après l'entrée en vigueur de la Convention de Rome du 19 juin 1980: *Rev. crit. d.i.p.* 80 (1991) 287–340 (326) sowie zur *consideration* nur *Dacey/Morris/Collins*, *Conflict of Laws*¹⁴ (2006) para. 32–155.

⁸² EuGH 8. 3. 1988 (oben N. 15) Rz. 15. Vgl. auch EuGH 4. 3. 1982 – Rs. 38/81 (*Effer*), Slg. 1982, 825 (Rz. 7).

⁸³ *Briggs* (oben N. 15) 284f.

⁸⁴ Ebenso *Briggs* (oben N. 15) 285.

zwischen den Begrifflichkeiten des europäischen Kollisions- und Verfahrensrechts hat der EuGH jüngst in Arbeitssachen explizit angenommen: Dort legte der Gerichtshof den »gewöhnlichen Arbeitsort« im Sinne des EuGVÜ zunächst mithilfe des EVÜ aus, um sodann die im IZVR weiterentwickelte Lesart schließlich wieder auf das europäische IPR zu übertragen.⁸⁵ Auch im Fall des »vertraglichen Schuldverhältnisses« wäre eine solche Fortführung der übergreifenden Auslegung gerade mit Blick auf die Erwägungsgründe Nr. 7 zu Rom I und Rom II nur konsequent, zumal die Kriterien der »freiwilligen Selbstbindung des Verpflichteten« im internationalen Unionsprivatrecht gleichermaßen geeignet erscheinen.⁸⁶ Hierfür streitet neben ihrer weitgehenden Akzeptanz in den Sachrechten der Mitgliedstaaten auch, dass sie aufgrund ihrer Weite eine möglichst lückenlose Abgrenzung zwischen Rom I und Rom II erlauben. Beispielsweise können einseitige Verpflichtungen, etwa infolge einer Auslobung, zumindest für die Zwecke des IPR ebenfalls den Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse unterstellt werden.⁸⁷

b) Kaufverträge über bewegliche Sachen

Der Unionsgesetzgeber sieht einen besonderen Auslegungszusammenhang zwischen Art. 5 Nr. 1 lit. b Alt. 1 EuGVVO und Art. 4 I lit. a Rom I: Ausweislich des Erwägungsgrundes Nr. 17 zu Rom I soll der »Verkauf beweglicher Sachen« im IPR die gleiche Bedeutung haben wie in der EuGVVO.⁸⁸ Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsprechung des EuGH zum internationalen Verfahrensrecht auch unter Rom I zu beachten, etwa, soweit es um die Frage geht, unter welchen Voraussetzungen Verträge über die Lieferung herzustellender beweglicher Sachen noch einen »Verkauf« zum Gegenstand haben. Im IZVR legte der Gerichtshof Art. 5 Nr. 1 lit. b Alt. 1 EuGVVO mithilfe von Art. 3 I CISG und Art. 1 IV der Verbrauchsgüter-

⁸⁵ Vgl. einerseits EuGH 26. 5. 1982 (oben N. 15) Rz. 13–20 und andererseits EuGH 15. 3. 2011 (oben N. 3) Rz. 33–46. Eingehend dazu unten 2. b).

⁸⁶ Vgl. bereits *Mankowski* (oben N. 80) 135; *Audit*, L'interprétation autonome du droit international privé communautaire: *Clunet* 131 (2004) 789–816 (803f.); *Pertegás*, The Notion of Contractual Obligation in Brussels I and Rome I, in: *Enforcement of International Contracts in the European Union, Convergence and divergence between Brussels I and Rome I*, hrsg. von *Meeusen* (2004) 175–190 (182). Siehe zu Rom I nur *Bitter*, Auslegungszusammenhang zwischen der Brüssel I-Verordnung und der künftigen Rom I-Verordnung: *IPRax* 2008, 96–101 (98f.); *Lüttringhaus*, IPR (oben N. 55) 200. Kritisch *Heuzé*, La notion de contrat en droit international privé, in: *Droit international privé, Travaux du Comité français de droit international privé 1995/98* (2000) 319 (320f.); *Schmidt-Kessel*, Culpa in contrahendo – Internationale Zuständigkeit nach EGV 44/2001: *ZEuP* 12 (2004) 1021–1033 (1031f.).

⁸⁷ *Bitter* (vorige Note) 97; *Rauscher (-von Hein)* Art. 1 Rom I-VO Rz. 7.

⁸⁸ *Pocar*, The Relationship between the Rome I and the Brussels I Regulation, in: *Rome I Regulation*, hrsg. von *Ferrari/Leible* (2009) 343–348 (346).

kaufrichtlinie⁸⁹ dahingehend aus, dass ein Verkauf auch dann vorliege, wenn der Auftraggeber, ohne selbst die Stoffe zur Verfügung gestellt zu haben, bestimmte Angaben zur Beschaffung, Verarbeitung und Lieferung der Ware macht und der Lieferant die Haftung für die Vertragskonformität der Ware übernimmt.⁹⁰ Diese Wertung lässt sich auch auf Rom I übertragen, so dass derartige Rechtsfragen entsprechend der Kollisionsnorm für den Warenkauf nach Art. 4 I lit. a Rom I unterfallen. Der Rückgriff des EuGH auf internationale Sachrechtsakte, wie das CISG, deutet darüber hinaus an, dass diese Normen auch für weitere Auslegungsfragen im Rahmen von Art. 4 Rom I von Bedeutung sein können.⁹¹

c) Dienstleistungsverträge

Bei der Konturierung des Dienstleistungsbegriffs im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 EuGVVO hat der EuGH die Heranziehung der zu Art. 57 AEUV entwickelten Kriterien abgelehnt, weil der Begriff im internationalen Zuständigkeitsrecht enger gefasst sei.⁹² Entsprechendes muss auch im unionsrechtlichen IPR gelten: Erwägungsgrund Nr. 17 zu Rom I stellt zwischen dem Begriff der »Erbringung von Dienstleistungen« nach Art. 4 I lit. b Rom I und Art. 5 Nr. 1 lit. b Alt. 2 EuGVVO explizit einen Auslegungszusammenhang her.⁹³ Damit kann das unionsrechtliche Kollisionsrecht durchaus zur Schärfung der Begriffe im IZVR herangezogen werden.⁹⁴ Dies lässt sich am Beispiel der Franchise- und Vertriebsverträge illustrieren, da hier die Wertungen von Rom I dafür sprechen, dass solche Verträge ebenfalls die »Erbringung von Dienstleistungen« im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b Alt. 2 EuGVVO zum Gegenstand haben. Zwar werden derartige Verträge unter Rom I nicht nach der Kollisionsnorm für Dienstleistungsverträge in Art. 4 I lit. b, sondern vielmehr eigenständig nach lit. e angeknüpft. Allerdings bezeichnet Erwägungsgrund Nr. 17 zu Rom I Franchise- und Vertriebsverträ-

⁸⁹ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. 1999 L 171/12.

⁹⁰ EuGH 25. 2. 2010 (oben N. 23) Rz. 34–43. Vgl. jüngst zur Heranziehung der »Incoterms« im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO EuGH 9. 6. 2011 – Rs. C-87/10 (*Electros-teel*) (noch nicht in Slg.) Rz. 20–26.

⁹¹ Vgl. bereits *Ferrari*, Zur autonomen Auslegung der EuGVVO, insbesondere des Begriffs des »Erfüllungsortes der Verpflichtung« nach Art. 5 Nr. 1 lit. b: IPRax 2007, 61–67 (65). Zurückhaltender *Metzger*, Zum Erfüllungsortgerichtsstand bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen gemäß der EuGVVO: IPRax 2010, 420–424 (421 f.).

⁹² EuGH 23. 4. 2009 – Rs. C-533/07 (oben N. 28) Rz. 33–37.

⁹³ Siehe auch BGH 28. 2. 2012, NJW 2012, 1817 (1818). Vgl. ferner BGH 26. 10. 1993, BGHZ 123, 380 (384) sowie *Martiny*, Internationales Vertragsrecht zwischen Rechtsgefälle und Vereinheitlichung: ZEuP 3 (1995) 67–88 (72).

⁹⁴ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 zu Rom I sowie zuvor schon EuGH 26. 5. 1982, Rz. 13–20; 8. 3. 1988, Rz. 15 (beide oben N. 15).

ge explizit als Dienstleistungsverträge und hebt hervor, dass diese lediglich im unionsrechtlichen IPR »besonderen Regeln« unterstehen.⁹⁵

2. Internationales Individualarbeitsvertragsrecht

Zu den Kernfragen des europäischen internationalen Individualarbeitsvertragsrechts zählen neben dem Arbeitnehmerbegriff vor allem die Anknüpfungspunkte des gewöhnlichen Arbeitsortes sowie der einstellenden Niederlassung.

a) Arbeitnehmerbegriff

Der EuGH hat bereits mehrfach entschieden, dass der Arbeitnehmerbegriff nicht notwendig in allen Anwendungsbereichen des Unionsrechts – von den Grundfreiheiten bis hin zum Unionsprivatrecht – übereinstimmt.⁹⁶ Bezogen auf das unionsrechtliche Kollisions- und Verfahrensrecht bedeutet dies aber keineswegs, dass bei der Auslegung von Rom I sowie der EuGVVO nun auf derzeit 27 unterschiedliche nationale Begriffsverständnisse zurückgegriffen werden darf.⁹⁷ Innerhalb des unionsrechtlichen IPR und IZVR ist nicht zuletzt mit Blick auf dessen *effet utile* ein europäisch-autonomes Begriffsverständnis anzulegen. Nur auf diese Weise kann die mit der Harmonisierung bezweckte Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeiten sowie hinsichtlich des anwendbaren Rechts erreicht werden.⁹⁸ Entsprechend hat der EuGH in anderen Sekundärrechtsakten bereits Eckpunkte eines unionsrechtlich-autonomen Arbeitnehmerbegriffs definiert. Objektive Kriterien, »die das Arbeitsverhältnis

⁹⁵ *Kropholler/von Hein* Art. 5 EuGVO Rz. 44. Vgl. bereits *Wurmnest*, UN-Kaufrecht und Gerichtsstand des Erfüllungsortes bei der Nichterfüllung einer Alleinvertriebsvereinbarung durch den Lieferanten: IHR 2005, 103–114 (113). Für eine andere Einordnung von Vertriebsverträgen zuletzt etwa Cass. civ. 1^{er} 9. 7. 2008, Rev. crit. d.i.p. 97 (2008) 863 (864).

⁹⁶ Jüngst etwa EuGH 14. 10. 2010 – Rs. C-345/09 (*van Delft*), Slg. 2010, I-9876 Rz. 88). Vgl. zuvor nur EuGH 12. 5. 1998 – Rs. C-85/96 (*Martínez Sala*), Slg. 1998, I-2691 (Rz. 31). Dazu *Knöfel*, Kommendes Internationales Arbeitsrecht, Der Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. 12. 2005 für eine »Rom I«-Verordnung: Recht der Arbeit (RdA) 59 (2006) 269–281 (272f.).

⁹⁷ Für die Heranziehung der *lex fori* indes *Knöfel* (vorige Note) 273. Soweit Art. 2 II der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. 1997 L 18/1, auf das Begriffsverständnis im Zielstaat abstellt, ist dies eine nicht verallgemeinerungsfähige, allein dem Eingriffsnormcharakter der in Art. 3 I der Richtlinie aufgezählten nationalen Regelungen geschuldete Herangehensweise.

⁹⁸ Vgl. zur autonomen Auslegung des EuGVÜ und EVÜ im arbeitsvertraglichen Kontext nur EuGH 13. 7. 1993 – Rs. C-125/92 (*Mulox*), Slg. 1993, I-4075 (Rz. 10f.); 15. 3. 2011 (oben N. 3) Rz. 32. Vgl. auch Erwägungsgründe Nr. 6 und 7 zu Rom I sowie Nr. 11 zur EuGVVO.

unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der betroffenen Personen kennzeichnen«, sieht der Gerichtshof unter Bezugnahme auf seine Rechtsprechung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit »darin, dass eine Person während einer bestimmten Zeit für eine andere nach deren Weisung Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält.«⁹⁹ Wenn demnach das zu den Grundfreiheiten geprägte Begriffsverständnis zwar nicht unbedingt mit dem in Sekundärrechtsakten übereinstimmen muss,¹⁰⁰ so kann das Primärrecht aber durchaus taugliche Kriterien liefern, die sich auch auf andere Materien übertragen lassen. Dies gilt jedenfalls, wenn und soweit die Begriffsbildung nicht Ausdruck spezifisch grundfreiheitlicher Besonderheiten ist.¹⁰¹ Die Kriterien der abhängigen, weisungsgebundenen und entgeltlichen Tätigkeit tragen weder den Eigenheiten des primären Unionsrechts Rechnung, noch handelt es sich um spezifisch sachrechtliche Begriffe. Entsprechend lassen sich die zur Arbeitnehmerfreizügigkeit aufgestellten Leitlinien grundsätzlich auch für die Konturierung des europarechtlich-autonomen Arbeitnehmerbegriffs im IPR und IZVR fruchtbar machen.¹⁰² Im Interesse der unionsweit einheitlichen Rechtsanwendung spricht viel dafür, die Erfordernisse einer abhängigen, weisungsgebundenen und entgeltlichen Tätigkeit auch in Art. 8 Rom I sowie in Artt. 18–21 EuGVVO als Mindestvoraussetzungen heranzuziehen.

Weitere Anhaltspunkte zur Konturierung des Arbeitnehmerbegriffs ergeben sich sodann auch aus den übereinstimmenden Regelungszielen des unionsrechtlichen IPR und IZVR. Im Vordergrund steht dort jeweils der Schutz der »schwächeren« Partei.¹⁰³ In grenzüberschreitenden Fällen gewährleisten dies Artt. 18–21 EuGVVO hinsichtlich des Gerichtsstandes und Art. 8 Rom I in Bezug auf das anwendbare Recht. Während die Schutztechniken des Kollisions- und Zuständigkeitsrechts dabei im Einzelnen sehr un-

⁹⁹ Vgl. z. B. EuGH 14. 10. 2010 – Rs. C-428/09 (*Union syndicale Solidaires Isère*), Slg. 2010, I-9961 (Rz. 28) zur Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. 2003 L 299/9, sowie EuGH 20. 9. 2007 – Rs. C-116/06 (*Kiiski*), Slg. 2007, I-7643 (Rz. 25); 11. 11. 2010 – Rs. C-232/09 (*Danosa*), Slg. 2010, I-11405 (Rz. 39) zur Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. 1992 L 348/1.

¹⁰⁰ Ablehnend mit Blick auf den Dienstleistungsbegriff EuGH 23. 4. 2009 – Rs. C-533/07 (oben N. 28) Rz. 33–37.

¹⁰¹ Vgl. einerseits EuGH 23. 4. 2009 – Rs. C-533/07 (oben N. 28) Rz. 33–37 sowie andererseits EuGH 14. 10. 2010 (oben N. 99) Rz. 28.

¹⁰² Vgl. zum IZVR bereits EuGH 15. 1. 1987 – Rs. 266/85 (*Shenavai*), Slg. 1987, 239 (Rz. 16). Eingehend *Krebber*, Qualifikationsrechtlicher Rechtsformzwang, Der Arbeitsvertrag und Arbeitnehmerbegriff im Europäischen Kollisions- und Verfahrensrecht, in: Grenzen überwinden (oben N. 38) 218–229 (222 ff.).

¹⁰³ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 13 zur EuGVVO, Erwägungsgrund Nr. 35 zu Rom I. Vgl. jüngst EuGH 15. 3. 2011 (oben N. 3) Rz. 33–46.

terschiedlich ausgestaltet sind,¹⁰⁴ so dominiert hier wie dort stets das übereinstimmende Motiv des Schwächerenschutzes. Dieser Motivgleichklang spricht für einen Auslegungszusammenhang zwischen IPR und IZVR.¹⁰⁵ Dabei liegt es nahe, die unionsrechtlich-autonome Begriffsbildung insgesamt an diesem prominenten Schutzzweck auszurichten. Gerade bei der Schärfung des Arbeitnehmerbegriffs in Randbereichen verspricht diese Vorgehensweise Erfolg, beispielsweise, um die Anstellungsverhältnisse von Gesellschaftsorganen im Kollisions- und internationalen Verfahrensrecht der EU verorten zu können. Zumindest im materiellen Unionsrecht hat der EuGH bereits einen solchen schutzzweckbezogenen Ansatz gewählt.¹⁰⁶

b) Gewöhnlicher Arbeitsort

Im internationalen Arbeitsrecht hat der EuGH frühzeitig einen Interpretationszusammenhang zwischen Kollisions- und internationalem Zuständigkeitsrecht angenommen: In der Rechtssache *Ivenel* hat der Gerichtshof den gewöhnlichen Arbeitsort im IZVR anhand von Art. 6 II lit. a EVÜ ausgelegt.¹⁰⁷ Daher ist es nur konsequent, dass der EuGH in seinem *Koelzsch*-Urteil das zum IZVR geprägte Verständnis nun umgekehrt auch auf das Kollisionsrecht überträgt. Nach der Lesart des Gerichtshofes bezeichnet der gewöhnliche Arbeitsort sowohl im europäischen internationalen Privat- als auch im Verfahrensrecht gleichermaßen den Ort, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer seine Leistungen erbringt.¹⁰⁸ Ausschlaggebend waren für den EuGH gerade die übereinstimmenden Schutzzwecke im Kollisions- und Zuständigkeitsrecht für Arbeitssachen. Hier wie dort steht die Privilegierung des Arbeitnehmers im Vordergrund.¹⁰⁹ Damit handelt es sich geradezu um einen Paradefall von gleichlaufenden Motiven im IPR und IZVR: Weil das Primat des Arbeitnehmerschutzes die überkommenen Interessen dieser Materien überlagert, ist eine einheitliche, rechtsgebietsübergreifende Begriffsbildung möglich.¹¹⁰ Dies führt regelmäßig auch zu einem – zumindest phänotypischen¹¹¹ – Gleichlauf von *forum* und *ius*.

¹⁰⁴ *Mankowski* 893–895.

¹⁰⁵ Vgl. EuGH 26. 5. 1982 (oben N. 15) Rz. 13–20; 15. 3. 2011 (oben N. 3) Rz. 39–46. Vgl. oben III. 1. b).

¹⁰⁶ Vgl. etwa zur Arbeitnehmereigenschaft der Geschäftsführerin einer Kapitalgesellschaft im Sinne der Richtlinie 92/85/EWG jüngst EuGH 11. 11. 2010, Rz. 56 (beide oben N. 99). Vgl. zu Art. 30 EGBGB auch OLG Düsseldorf 3. 4. 2003, IPRspr. 2003 Nr. 47 (S. 136f.). Siehe ferner *Kreber* (oben N. 102) 223f. und 227.

¹⁰⁷ EuGH 26. 5. 1982 (oben N. 15) Rz. 13–20.

¹⁰⁸ EuGH 15. 3. 2011 (oben N. 3) Rz. 33–46.

¹⁰⁹ EuGH 15. 3. 2011 (oben N. 3) Rz. 33–42 und 45f.

¹¹⁰ Schlussanträge der Generalanwältin *Trstenjak* 16. 12. 2010 – Rs. C-29/10 (*Koelzsch*) (noch nicht in Slg.) Rz. 82f. So bereits zuvor *Lüttringhaus*, Direktanspruch (oben N. 41) 187.

¹¹¹ Zum Begriff *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit (1995) 95.

In der Rechtssache *Koelzsch* erkennt der Gerichtshof dem unionsrechtlichen Kollisionsrecht ferner gewisse Vorwirkungen für das EVÜ zu. So untermauert der EuGH seine Lesart des Art. 6 II lit. a EVÜ ausdrücklich mit der Regelung in Art. 8 II Rom I und sieht hier insoweit ein Kontinuum zwischen dem staatsvertraglichen und dem unionsrechtlichen IPR.¹¹² Entsprechend lassen sich die Aussagen des EuGH zu Art. 6 II lit. a EVÜ in der Rechtssache *Koelzsch* nun ihrerseits auch auf Art. 8 II Rom I übertragen.¹¹³ Das europäische internationale Arbeitsrecht ist damit durch mehrfache Rückkopplungen zwischen IZVR und dem in zeitlicher Hinsicht anwendbaren IPR geprägt.

c) Einstellende Niederlassung

Wechselwirkungen zwischen unionsrechtlichem IPR und IZVR ergeben sich auch bei der Auslegung des Begriffs der einstellenden Niederlassung in Art. 19 Nr. 2 lit. b EuGVVO und Art. 8 III Rom I. Für einen Auslegungszusammenhang spricht wiederum, dass der Arbeitnehmerschutz im Kollisions- und Zuständigkeitsrecht gleichermaßen in den Vordergrund tritt.¹¹⁴ Auch ermöglicht das übereinstimmende Verständnis der einstellenden Niederlassungen einen phänotypischen Gleichlauf von Gerichtszuständigkeit und anwendbarem Recht.¹¹⁵

Vor diesem Hintergrund sind die jüngsten Aussagen des EuGH zum europäischen IPR auch für den Niederlassungsbegriff in Art. 19 Nr. 2 lit. b EuGVVO relevant. Der Gerichtshof stellte in der Rechtssache *Voogsgeerd* mit Blick auf Art. 6 II lit. b EVÜ zunächst fest, dass die Niederlassung zwar auf Dauer angelegt und integraler Bestandteil des Gesamtunternehmens sein muss, darüber hinaus aber keiner eigenen Rechtspersönlichkeit bedarf.¹¹⁶ Für eine Übertragung dieser Lesart auf den unionsrechtlichen Arbeitsvertragsgerichtsstand spricht gerade die Binnensystematik der EuGVVO: Um überhaupt eigenständige Bedeutung zu erlangen, muss der Niederlassungsbegriff in Art. 19 Nr. 2 lit. b EuGVVO notwendig weiter gefasst sein als in Art. 5 Nr. 5 EuGVVO, da Art. 18 I EuGVVO den besonderen Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 5 EuGVVO ohnehin auch in Arbeitsachen eröffnet.¹¹⁷ Während Art. 5 Nr. 5 EuGVVO eine gewisse Verselbstständigung der Nie-

¹¹² EuGH 15. 3. 2011 (oben N. 3) Rz. 46f. Vgl. zum Verhältnis von EuGVÜ und EuGVVO bereits EuGH 1. 10. 2002 (oben N. 26) Rz. 49.

¹¹³ *Lüttringhaus*, Vorboten (oben N. 26) 555.

¹¹⁴ Vgl. zu Art. 6 II lit. b EVÜ bzw. Art. 8 II Rom I einerseits und Art. 19 Nr. 2 lit. a EuGVVO andererseits EuGH 15. 3. 2011 (oben N. 3) Rz. 33–46.

¹¹⁵ Vgl. zum gewöhnlichen Arbeitsort *Lüttringhaus*, Vorboten (oben N. 26) 557.

¹¹⁶ EuGH 15. 12. 2011 – Rs. C-384/10 (*Voogsgeerd*) (noch nicht in Slg.) Rz. 53ff.

¹¹⁷ Ebenso *Rauscher (-Mankowski)* Art. 19 Brüssel I-VO Rz. 18. A.A. aber BAG 13. 11. 2007, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 2008, 761 (767); *Kropholler/von Hein* Art 19 EuGVO Rz. 13.

derlassung dergestalt voraussetzt, dass dort eine Geschäftsführung und Ausstattung existiert, die Geschäftstätigkeit gegenüber Dritten ermöglicht,¹¹⁸ wird im Rahmen von Art. 8 III Rom I ebenso wie auch in Art. 19 Nr. 2 lit. b EuGVVO bereits eine bloß tatsächliche, nicht auch auf den Außengeschäftsverkehr eingestellte Organisationseinheit ausreichen.¹¹⁹ Von besonderer Bedeutung ist die Aussage des Gerichtshofs in der Rechtssache *Voogsgeerd*, dass der Begriff der einstellenden Niederlassung im IPR lediglich den Ort des Vertragsschlusses bezeichnet und es somit keiner organisatorischen Eingliederung des Arbeitnehmers in den Niederlassungsbetrieb bedarf.¹²⁰ Diese Auslegung als »Einstellungsniederlassung« birgt indes die Gefahr, dass der Arbeitgeber den Anknüpfungspunkt z. B. durch Zwischenschaltung eines Anwerbebüros in einem anderen Staat manipuliert.¹²¹ Um die Arbeitnehmer angemessen zu schützen, sieht der EuGH zwei Korrekture vor: Erstens soll Manipulationen mithilfe der Ausweichklausel in Art. 8 IV Rom I begegnet werden.¹²² Zweitens will der Gerichtshof im Rahmen von Art. 8 III Rom I direkt auf den tatsächlichen Arbeitgeber abstellen, sofern dieser eine andere Gesellschaft vollständig auf seine Rechnung handeln und lediglich formal als Arbeitgeber im Vertrag auftreten lässt.¹²³ In der Sache geht es damit um die Verhinderung von Gesetzesumgehungen.

Im Interesse des Gleichlaufs von *forum* und *ius* sollte nun auch in Art. 19 Nr. 2 lit. b EuGVVO auf die Einstellungsniederlassung abgestellt werden.¹²⁴

¹¹⁸ Vgl. nur EuGH 6. 10. 1976 – Rs. 14/76 (*de Bloos*), Slg. 1976, 1497 (Rz. 19–22); 22. 11. 1978 – Rs. 33/78 (*Somafer*), Slg. 1978, 2183 (Rz. 12); 18. 3. 1981 – Rs. 139/80 (*Blanckaert*), Slg. 1981, 819 (Rz. 11 f.); 9. 12. 1987 – Rs. 218/86 (*Schotte*), Slg. 1987, 4905 (Rz. 10).

¹¹⁹ Im Rahmen von Art. 6 II lit. b EVÜ lässt EuGH 15. 12. 2011 (oben N. 116) Rz. 54–56 ein Büro genügen, das »integraler Bestandteil« der Struktur des Gesamtunternehmens ist. In diesem Sinne schon *Mankowski*, Employment Contracts under Article 8 of the Rome I Regulation, in: Rome I Regulation (oben N. 88) 171–216 (196 f.). Siehe zu Art. 18 II EuGVVO aber EuGH 19. 7. 2012 – Rs. C-154/11 (*Mahamdia*) (noch nicht in Slg.) Rz. 37 ff.

¹²⁰ EuGH 15. 12. 2011 (oben N. 116) Rz. 43–52. So bereits z. B. *Schlachter*, Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse: NZA 2000, 57–64 (60); *Rauscher (-von Hein)* Art. 8 Rom I-VO Rz. 63. Für eine Anknüpfung an die Einsatzniederlassung z. B. Münch. Komm. BGB (-*Martiny*) (oben N. 17) Art. 8 Rom I-VO Rz. 65; *Wurmnest*, Das neue Internationale Arbeitsvertragsrecht der Rom I-Verordnung: Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht (EuZA) 2009, 481–499 (491).

¹²¹ Vgl. schon *Gamillscheg*, Ein Gesetz über das internationale Arbeitsrecht: Zeitschrift für Arbeitsrecht (ZfA) 1983, 307–373 (334).

¹²² Siehe zum EVÜ EuGH 15. 12. 2011 (oben N. 116) Rz. 51. Kritisch hierzu *Lüttringhaus/Schmidt-Westphal*, Neues zur »einstellenden Niederlassung« im europäischen internationalen Arbeitsrecht: EuZW 2012, 139–142 (141).

¹²³ Siehe zu Art. 6 II lit. b EVÜ EuGH 15. 12. 2011 (oben N. 116) Rz. 59–65. Der Gerichtshof bezieht dies in erster Linie auf Briefkastenfirmen, bei denen »sich anhand objektiver Umstände belegen lässt, dass die tatsächliche Lage nicht mit der sich aus dem Vertragstext ergebenden Lage übereinstimmt«.

¹²⁴ *Junker*, Neues zum Internationalen Arbeitsrecht: EuZW 2012, 41–42; *Lüttringhaus/Schmidt-Westphal* (oben N. 122) 141.

Die Aussagen des Gerichtshofs zum IPR können indes nur insoweit auf das IZVR übertragen werden, als der verfahrensrechtliche Arbeitnehmerschutz dadurch nicht beeinträchtigt wird. In diesem Kontext ist vor allem zu beachten, dass der erste vom EuGH zur Verhinderung von Manipulationen gewählte Weg über Art. 8 III Rom I in Art. 19 EuGVVO keinerlei Entsprechung findet. Anders als dem Kollisionsrecht sind dem unionsrechtlichen IZVR Ausweichklauseln fremd. Allerdings wird der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber regelmäßig bereits über Art. 18 I in Verb. mit Art. 5 Nr. 5 EuGVVO am Ort der tatsächlichen Einsatzniederlassung verklagen können.¹²⁵ In Fällen, in denen der allgemeine Niederlassungsgerichtsstand nicht weiterhilft, kann häufig das zweite vom Gerichtshof bemühte Korrektiv auch im IZVR ein ausreichendes Arbeitnehmerschutzniveau sicherstellen. Betreibt der Arbeitgeber beispielsweise eine ausländische Briefkastenfirma mit dem einzigen Ziel, die Anknüpfung an die einstellende Niederlassung zu manipulieren, so sollte der Arbeitnehmer nach Art. 19 Nr. 2 lit. b EuGVVO direkt gegen seinen tatsächlichen Arbeitgeber klagen können.¹²⁶ Diese Lesart muss erst recht anerkennen, wer im Verbot der Gesetzesumgehung einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts sieht, welcher auch bei der Anwendung von EuGVVO und Rom I zu beachten ist.¹²⁷

3. Internationales Verbrauchervertragsrecht

Sowohl das unionsrechtliche IPR als auch das IZVR privilegieren Verbraucher durch die Sonderregelungen in Art. 6 Rom I bzw. in Art. 15 EuGVVO. Ebenso wie im Arbeitsrecht tritt hier jeweils der Schutz der strukturell »schwächeren« Partei in den Vordergrund und überlagert die klassischen Motive des Kollisions- und internationalen Verfahrensrechts.¹²⁸ Ein Auslegungszusammenhang mag hier neben dem Verbraucherbegriff etwa das »Ausrichten der unternehmerischen Tätigkeit« sowie den Pauschalreisebegriff erfassen.

¹²⁵ Dies setzt indes voraus, dass es sich um eine Streitigkeit »aus dem Betrieb« gerade dieser Niederlassung handelt, vgl. BAG 13. 11. 2007 (oben N. 117) 767. Auch sind bei Art. 5. Nr. 5 – anders als im Rahmen von Art. 19 EuGVVO – Gerichtsstandsvereinbarungen in weiterem Umfang zulässig.

¹²⁶ Vgl. EuGH 15. 12. 2011 (oben N. 116) Rz. 59–65.

¹²⁷ Vgl. oben III. 1. c).

¹²⁸ Vgl. erneut nur Erwägungsgründe Nr. 23 zu Rom I, Nr. 31 zu Rom II sowie Nr. 13 zur EuGVVO.

a) Verbraucherbegriff

Wer »Verbraucher« im Sinne des unionsrechtlichen IPR und IZVR ist, hängt nicht zuletzt von dem Vertragszweck ab. Sowohl das Kollisions- als auch das internationale Zivilverfahrensrecht der EU begrenzen die Verbrauchereigenschaft auf Personen, die mit dem Vertragsschluss einen Zweck verfolgen, »der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann«.¹²⁹ Bei der näheren Konturierung des Verbraucherbegriffs liegt es sodann nahe, sich an den im IPR und IZVR gleichermaßen dominanten Schutzzwecken zu orientieren. Ausweislich des Erwägungsgrundes Nr. 13 zur EuGVVO muss der Verbraucher als »schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden, die [...] günstiger sind als die allgemeine Regelung«. Die Erwägungsgründe Nr. 23 und 24 zu Rom I fordern, dass »die schwächere Partei durch Kollisionsnormen« ebenfalls besonderen Schutz erhält, wobei es »die Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zu wahren« gilt.¹³⁰ Vor diesem Hintergrund wird der Konsument weder gezwungen, am Beklagensitz im Ausland zu klagen, noch ist er der uneingeschränkten Anwendung fremden Rechts ausgesetzt. Sowohl Art. 6 Rom I als auch Art. 15 I EuGVVO erleichtern dem Verbraucher als dem wirtschaftlich »schwächeren« und rechtlich weniger erfahrenen Vertragspartner die Wahrnehmung seiner Rechte. Das IPR und IZVR werden hier durch Verbraucherschutzanliegen dominiert, welche die überkommenen Motive dieser Materien in den Hintergrund drängen. Dieser Motivgleichklang bereitet den Weg für eine rechtsgebiets- und rechtsaktsübergreifend einheitliche Auslegung des Verbraucherbegriffs.¹³¹

Angesichts der gleichlaufenden Schutzzwecke können nun beispielsweise die Abgrenzungsschwierigkeiten bei sogenannten gemischten Verträgen im unionsrechtlichen IPR und IZVR einheitlich überwunden werden. Zum EuGVÜ hat der Gerichtshof entschieden, dass die Verbrauchereigenschaft grundsätzlich bereits dann zu verneinen ist, wenn der Vertrag in einem nicht ganz untergeordneten Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Betroffenen steht.¹³² Im Interesse einer konsistenten und sachgerechten Eingrenzung des Schwächerenschutzes im internationalen Unionsrechtsprivatrecht wird man dies nun auch auf Art. 6 Rom I übertragen können. Ebenso wie die Eröffnung des Verbrauchergerichtsstandes nach Art. 15 EuGVVO setzt die kollisionsrechtliche Privilegierung des Verbrauchers unter Rom I bei gemischten Verträgen demnach voraus, dass die Ver-

¹²⁹ Vgl. Art. 6 I Rom I, Art. 15 I EuGVVO.

¹³⁰ Vgl. Erwägungsgründe Nr. 23 und 24 zu Rom I.

¹³¹ Bitter (oben N. 86) 99f.; Rauscher (-Staudinger) Art. 15 Brüssel I-VO Rz. 3; Rauscher (-von Hein) Einl. Rom I-VO Rz. 21; Rauscher (-Heiderhoff) Art. 6 Rom I-VO Rz. 19. Bereits zum EVÜ und EuGVÜ Giuliano/Lagarde (oben N. 18) 55; Urs Peter Gruber, Methoden des internationalen Einheitsrechts (2004) 160.

¹³² EuGH 20. 1. 2005 – Rs. C-464/01 (Gruber), Slg. 2005, I-439 (Rz. 39 und 46).

bindung zwischen dem Vertragsschluss und der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit nach »Inhalt, Art und Zweck des Vertrages« derart schwach und nebensächlich ist, dass sie »im Zusammenhang des Geschäftes, über das der Vertrag abgeschlossen wurde, insgesamt betrachtet nur eine ganz untergeordnete Rolle« spielt.¹³³ Verschleiert ein Konsument gegenüber seinem Vertragspartner hingegen bewusst seine Verbrauchereigenschaft, so bleiben ihm die Privilegierungen durch Art. 6 Rom I und Art. 15 EuGVVO im unionsrechtlichen IPR und IZVR gleichermaßen versagt.¹³⁴

Schließlich entfaltet Art. 6 I Rom I seinerseits rechtsgebietsübergreifende Rückkopplungen: Die dort enthaltene Präzisierung des Unionsgesetzgebers, dass ein Verbraucher nur eine natürliche Person sein kann, muss im IZVR ebenfalls berücksichtigt werden.¹³⁵ Weil dieses Verständnis auch in einigen Verbraucherrichtlinien der EU zugrunde gelegt wird,¹³⁶ spricht vieles dafür, diesen Auslegungszusammenhang über Rom I und die EuGVVO hinaus auf die durch Art. 46b EGBGB umgesetzten Richtlinienkollisionsnormen auszudehnen.¹³⁷ Im Interesse der Systembildung im unionsrechtlichen IPR und IZVR sollte der Verbraucherbegriff des Weiteren auch für die Zwecke der EuVTVO¹³⁸ und EuMahnVO¹³⁹ herangezogen werden.¹⁴⁰

Weder im Kollisionsrecht noch im IZVR können die Privilegien für Verbraucher auf Personen ausgedehnt werden, die dieses Schutzes nicht bedür-

¹³³ Vgl. EuGH 20. 1. 2005 (vorige Note) Rz. 39 und 46f. Siehe *Mankowski*, Die Rom I-Verordnung – Änderungen im europäischen IPR für Schuldverträge: IHR 2008, 133–152 (142); *Rauscher (-Staudinger)* Art. 15 Brüssel I-VO Rz. 3.

¹³⁴ Vgl. EuGH 20. 1. 2005 (oben N. 132) Rz. 51–53. Dazu *Rösler/Siepmann*, Gerichtsstand bei gemischt privat-gewerblichen Verträgen nach europäischem Zivilprozessrecht: EWS 2006, 497–501 (499).

¹³⁵ Dieses Verständnis deutet zum EuGVÜ ohnehin bereits EuGH 21. 6. 1978 (oben N. 5) Rz. 19–22 und 19. 1. 1993 – Rs. C-89/91 (*Shearson Lehman Hutton*), Slg. 1993, I-139 (Rz. 22); 1. 10. 2002 (oben N. 26) Rz. 33, an.

¹³⁶ Vgl. nur Art. 2 lit. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. 1993 L 95/29; Art. 2 lit. d der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl. 2002 L 271/16. Vgl. auch EuGH 22. 11. 2001 – verb. Rs. C-541/99 und C-542/99 (*Cape Snc und Idealservice*), Slg. 2001, I-9049 (Rz. 17).

¹³⁷ Münchener Kommentar zum BGB⁵ (-*Martiny*) XI (2010) Art. 46b EGBGB Rz. 16–18. Vgl. schon unter dem EuGVÜ und EVÜ *Jayme/Kohler* 15f. Siehe zu den Schutzzanliegen auch *Kieninger*, Der grenzüberschreitende Verbrauchervertrag zwischen Richtlinienkollisionsrecht und Rom I-Verordnung, in: *Die richtige Ordnung* (oben N. 17) 499–515 (500–502).

¹³⁸ Vgl. Art. 6 I lit. d der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 (oben N. 60).

¹³⁹ Vgl. Art. 6 II der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 (oben N. 60).

¹⁴⁰ In diese Richtung *Garber*, Die Stellung des Verbrauchers im Europäischen Zivilprozessrecht, Ein Vergleich zwischen EuGVVO, EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO: ÖJZ 2011, 194–203 (199f., 202, 204 und 206f.), indes ohne zwischen dem Verbraucherbegriff einerseits und den situativen Eingrenzungskriterien in Art. 15 I lit. a–c EuGVVO andererseits zu unterscheiden.

fen.¹⁴¹ Als Beispiel mag die Verbrauchereigenschaft von Konsumentenverbänden dienen: Der EuGH hat solchen Verbänden im IZVR mangels Schutzwürdigkeit den Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 EuGVVO verwehrt.¹⁴² Korrespondierend dazu können Konsumentenverbände auch im europäischen Kollisionsrecht nicht unter den Systembegriff des Verbrauchers gefasst werden. Das Verbrauchervertragsstatut bleibt indes grundsätzlich maßgeblich, wenn ein Verbraucherverband vertragliche Ansprüche einklagt, die ihm von einem Konsumenten abgetreten wurden. Auch unter Rom I gilt nämlich, dass eine Zession nicht das auf die abgetretene Forderung anwendbare Recht beeinflusst.¹⁴³ Insofern besteht hier ein in der Natur des IPR liegender Unterschied zum unionsrechtlichen IZVR.¹⁴⁴

b) Ausrichten der Tätigkeit

Sowohl das kollisionsrechtliche Schutzregime in Art. 6 Rom I als auch der besondere Gerichtsstand nach Art. 15 EuGVVO setzen voraus, dass die unternehmerische Tätigkeit zumindest auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtet wird. Bei dieser situativen Begrenzung des Verbraucherschutzes liegt ein Auslegungszusammenhang zwischen unionsrechtlichem IPR und IZVR nahe. Das Erfordernis des Ausrichtens der Tätigkeit bezweckt hier wie dort eine sachgerechte Eindämmung des jeweiligen Schwächerenschutzregimes.¹⁴⁵ Dahinter steht die Wertung, dass Konsumenten nur dann zulasten des Unternehmers im Kollisionsrecht und IZVR privilegiert werden sollen, wenn der Unternehmer den Verbrauchern auch in ihrem Wohnsitzstaat gewisse Anreize gesetzt hat, einen grenzüberschreitenden Vertrag mit ihm abzuschließen.¹⁴⁶ Die Abwägung anhand von Schutzwürdigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten fällt dagegen anders aus, sofern die Verbraucher aktiv einen Vertragsschluss im Ausland suchen, ohne dass der Unternehmer durch Ausrichten seiner Tätigkeit dazu beigetragen hat. Vor diesem Hintergrund fordert auch Erwägungsgrund Nr. 24 zu Rom I eine

¹⁴¹ Vgl. zum IZVR nur EuGH 21.6. 1978 (oben N. 5) Rz. 19–22; 19.1. 1993 (oben N. 135) Rz. 19.

¹⁴² EuGH 1. 10. 2002 (oben N. 26) Rz. 33. Vgl. mit Blick auf Cour d'appel Colmar 24. 2. 1999, ZIP 1999, 1209 (1210), aber auch von Hein, Verstärkung des Kapitalanlegerschutzes, Das Europäische Zivilprozessrecht auf dem Prüfstand: EuZW 2011, 369–373 (372).

¹⁴³ Vgl. Art. 14 II Rom I. Siehe auch Münch. Komm. BGB (-Martiny) (oben N. 17) Art. 6 Rom I-VO Rz. 11; Staudinger, Kommentar zum BGB (-Magnus), Einleitung zur Rom I-VO, Art. 1–10 Rom I-VO (2011) Art. 6 Rom I-VO Rz. 45.

¹⁴⁴ Vgl. zur Verneinung des Verbrauchergerichtsstandes im IZVR nach der Zession an einen Nicht-Verbraucher EuGH 19. 1. 1993 (oben N. 135) Rz. 18–24.

¹⁴⁵ Leible, Rom I und Rom II, Neue Perspektiven im europäischen Kollisionsrecht (2009) 45–47.

¹⁴⁶ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 25 zu Rom I; Palandt (-Thorn), Bürgerliches Gesetzbuch⁷¹ (2012) Art. 6 Rom I Rz. 6f.

rechtsgebietsübergreifende Lesart des Ausrichtens der unternehmerischen Tätigkeit. Im IZVR hat der EuGH dieses Kriterium nun für die besonders praxisrelevanten Internetfälle mit Inhalt gefüllt und eine Gesamtbetrachtung gefordert: Abzustellen sei unter anderem auf den internationalen Charakter der unternehmerischen Tätigkeit, die Angabe von Anfahrsbeschreibungen zu dem Sitz des Gewerbetreibenden, die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung, der Rückgriff auf einen Internetreferenzierungsdienst, der in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Verbrauchern den Zugang zur Website erleichtert, sowie die Verwendung des Domänennamens des Mitgliedstaates des Verbrauchers.¹⁴⁷ Diese Kriterien sollten auch im Rahmen von Art. 6 Rom I herangezogen werden, um die kollisionsrechtliche Privilegierung von Verbrauchern in Internetfällen sachgerecht zu begrenzen.¹⁴⁸ Die Gesamtbetrachtung der einzelnen Kriterien wirkt einer ausufernden Gerichtspflichtigkeit und Fremdrechtsanwendung zulasten des Unternehmers entgegen, sofern dabei neben der Schutzwürdigkeit des Verbrauchers gerade auch die Vorhersehbarkeit und Zumutbarkeit für den Unternehmer berücksichtigt werden. Diese Abwägung entspricht der in Erwägungsgrund Nr. 23 zu Rom I sowie in Erwägungsgrund Nr. 13 zur EuGVVO geforderten Differenzierung anhand der (individuellen) Schutzwürdigkeit der »schwächeren« Partei.¹⁴⁹ Für ein rechtsgebietsübergreifendes Verständnis des »Ausrichtens« im Sinne von Art. 15 III EuGVVO und Art. 6 I lit. b Rom I streitet ferner, dass hierdurch ein – jedenfalls phänotypischer – Gleichlauf von *forum* und *ius* erzielt werden kann.

Der Auslegungszusammenhang zwischen Art. 15 III EuGVVO und Art. 6 I lit. b Rom I ist dabei wechselseitig. Ebenso wie das IPR im Lichte des IZVR interpretiert werden kann, ist Rom I nun bei der Auslegung der EuGVVO zu berücksichtigen. Im unionsrechtlichen IPR und IZVR sind beispielsweise übereinstimmende Anforderungen an die Kausalbeziehung zwischen dem Ausrichten der Tätigkeit und dem Vertragsschluss zu stellen: Erwägungsgrund Nr. 25 zu Rom I verlangt ausdrücklich, dass das Ausrichten auf den Staat des Verbraucherwohnsitzes für den Vertragsschluss ursächlich geworden ist. Dies muss bei übergreifender Betrachtung auch für Art. 15 III EuGVVO gelten.¹⁵⁰ Darüber hinaus ist im Anschluss an die Rechtssache *Mühlleitner* weder im Rahmen von Art. 6 Rom I noch bei Art. 15 I lit. c EuGVVO erforderlich, dass der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wird.¹⁵¹

¹⁴⁷ EuGH 7. 12. 2010 (oben N. 5) Rz. 93.

¹⁴⁸ Vgl. A. Staudinger, Der EuGH hat es (aus)gerichtet – Harmonie zwischen Brüssel I- und Rom I-VO: AnwBl. 2011, 327–330 (328).

¹⁴⁹ Vgl. zur individuellen Prüfung der Schutzwürdigkeit schwächerer Parteien EuGH 17. 9. 2009 – Rs. C-347/08 (*Vorarlberger Gebietskrankenkasse*), Slg. 2009, I-8661 (Rz. 41–45). Vgl. zuvor EuGH 21. 6. 1978 (oben N. 5) Rz. 19–22; 19. 1. 1993 (oben N. 135) Rz. 19–24.

¹⁵⁰ Eingehend *Leible* (oben N. 145) 45–47.

¹⁵¹ Vgl. EuGH 6. 9. 2012 – Rs. C-190/11 (*Mühlleitner*) (noch nicht in Slg.) Rz. 32–45.

c) Pauschalreisen

Auch bei Pauschalreiseverträgen sollen Verbraucher in bestimmten Situationen vor den Unwägbarkeiten der Anwendung fremden Rechts geschützt werden. Diesem Anliegen trägt Art. 6 IV lit. b Rom I Rechnung. Obwohl es sich hierbei um einen kollisionsrechtlichen Systembegriff handelt, zieht Art. 6 IV lit. b Rom I zu seiner Konkretisierung die sachrechtliche Definition der Pauschalreiserichtlinie heran.¹⁵² Das unionsrechtliche IZVR nimmt dagegen in Art. 15 III EuGVVO weder auf das Sachrecht Bezug, noch verwendet es überhaupt den Begriff der Pauschalreise. Wie so häufig im Unionsrecht werden abweichende Begrifflichkeiten für einen ähnlichen Regelungsgegenstand gebraucht.¹⁵³ Diese Inkonsistenz hat der EuGH nun überwunden und Art. 15 III EuGVVO im Gleichklang mit Art. 6 IV lit. b Rom I ausgelegt.¹⁵⁴ Entsprechend kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass der Pauschalreisebegriff nach Art. 2 Nr. 1 der Pauschalreiserichtlinie auch im unionsrechtlichen IZVR unter Art. 15 III EuGVVO maßgeblich ist.¹⁵⁵ Zur Rechtfertigung dieses gleich dreifachen Interpretationszusammenhangs zwischen Sach-, Kollisions- und internationalem Verfahrensrecht zieht der Gerichtshof in erster Linie die parallelen Schutzzwecke dieser Materien heran. Es handelt sich nämlich »um einen Begriff, der in einer Richtlinie enthalten ist, die speziell dem Schutz des Verbrauchers insbesondere auf dem Gebiet der Pauschalreisen dient.«¹⁵⁶ Schließlich nimmt der EuGH im Interesse einer systemkonformen Auslegung auch eine gewisse Vorwirkung von Rom I als der jüngeren Verordnung im Gesamtgefüge des unionsrechtlichen IPR und IZVR an.¹⁵⁷

V. Übergreifende Auslegung bei außervertraglichen Schuldverhältnissen

Die Wertungen des unionsrechtlichen IPR der unerlaubten Handlungen in Art. 4 I Rom II lassen sich teilweise auch bei der Ermittlung des Handlungs- bzw. Erfolgsortes nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO fruchtbar machen.¹⁵⁸ So ist es im IZVR gleichermaßen konsensfähig, wenn nun der Unionsge-

¹⁵² Vgl. Art. 2 Nr. 1 Richtlinie 90/314/EWG (oben N. 21).

¹⁵³ Art. 15 III EuGVVO erwähnt statt dessen Verträge, »die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen«.

¹⁵⁴ EuGH 7. 12. 2010 (oben N. 5) Rz. 41 f. Dazu *Staudinger* (oben N. 148) 329.

¹⁵⁵ EuGH 7. 12. 2010 (oben N. 5) Rz. 41 f.

¹⁵⁶ EuGH 7. 12. 2010 (oben N. 5) Rz. 43.

¹⁵⁷ EuGH 7. 12. 2010 (oben N. 5) Rz. 43. Siehe zur Vorwirkung oben II. 3.

¹⁵⁸ In diesem Sinne *Dickinson*, *The Rome II Regulation* (2008) para. 4.26; *Hess*, *Europäisches Zivilprozessrecht* (2010) § 6 Rz. 73; *Kropholler/von Hein* Art. 5 EuGVO Rz. 74 und 83d. Vgl. auch KOM(2003) 427 endg. (oben N. 61) 12.

setzgeber in Erwägungsgrund Nr. 17 zu Rom II den Erfolgsort explizit am Ort des Primärschadens lokalisiert.¹⁵⁹ Weitere Verbindungslinien zwischen unionsrechtlichem IZVR und IPR bestehen nicht zuletzt im internationalen Produkthaftungs- (unten 1.), Lauterkeits- (unten 2.) und Kartelldeliktsrecht (unten 3.). Ein Interpretationszusammenhang liegt auch bei Direktklagen im Sinne von Art. 11 II EuGVVO nahe, weil hier eine enge Verzahnung mit dem IPR existiert (unten 4.). Die nachfolgenden Erwägungen verdeutlichen aber zugleich, dass einer übergreifenden Lesart jeweils Grenzen gesetzt sind.

1. Internationales Produkthaftungsrecht

Das internationale Produkthaftungsrecht nach Art. 5 Rom II liefert womöglich auch Anhaltspunkte zur Lokalisation des Handlungs- und Erfolgsortes im Rahmen von Art. 5 Nr. 3 EuGVVO.¹⁶⁰ Im IZVR kommt als Handlungsort gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVVO der Staat in Betracht, in dem der Hersteller das Produkt gezielt in Verkehr bringt, d.h. also vertreiben oder vermarkten lässt.¹⁶¹ Auch das unionsrechtliche IPR stellt in Art. 5 I 1 lit. a–c Rom II stets auf das Inverkehrbringen ab. Dabei handelt es sich allerdings eher um ein Korrektiv denn um einen Anknüpfungspunkt: Die Kaskade des Art. 5 I 1 Rom II führt zum gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten, andernfalls zum Ort des Produkterwerbs und schließlich zum Schadensort. Zusätzliche Voraussetzung ist jeweils, dass der Hersteller mit der Anwendung des betreffenden Ortsrechts rechnen musste, weil er das Inverkehrbringen des Produkts dort vernünftigerweise voraussehen konnte.¹⁶² Bei näherer Betrachtung eignet sich dieses Kriterium in Art. 5 I Rom II gerade aufgrund seiner Begrenzungsfunktion auch zur Lokalisierung des Handlungsortes im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO. Das unionsrechtliche IZVR fordert ebenfalls die Voraussehbarkeit des infolge einer Handlung im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO begründeten Gerichtsstandes.¹⁶³ In Anbetracht dieses Mo-

¹⁵⁹ Vgl. zum IZVR nur EuGH 11.1.1990 – Rs. C-220/88 (*Dumez*), Slg. 1990, I-49 (Rz. 14–22); 19.9.1995 – Rs. C-364/93 (*Marinari*), Slg. 1995, I-2719 (Rz. 14f.); 10.6.2004 – Rs. C-168/02 (*Kronhofer*), Slg. 2004, I-6009 (Rz. 18–21).

¹⁶⁰ Dafür z.B. *Rauscher (-Leible)* Art. 5 Brüssel I-VO Rz. 86f.

¹⁶¹ *Dickinson* (oben N. 158) para. 5.23; *Illmer*, *The New European Private International Law of Product Liability – Steering Through Troubled Waters: RabelsZ 73 (2009) 269–313* (290f., 301); *Steinbrück*, *Der Vertriebsort als Deliktsgerichtsstand für internationale Produkthaftungsklagen*, in: *Recht ohne Grenzen*, FS Kaissis (2012) 965–974 (973). Vgl. auch EuGH 16.7.2009 – Rs. C-189/08 (*Zuid Chemie*), Slg. 2009, I-6917 (Rz. 25 und 13). Enger dagegen *Kropholler/von Hein* Art. 5 EuGVO Rz. 83c; *von Hein* 338.

¹⁶² Vgl. Art. 5 I 2 Rom II.

¹⁶³ Siehe zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ nur EuGH 5.2.2004 (oben N. 51) Rz. 36; 10.6.2004 (oben N. 159) Rz. 20. Vgl. auch Erwägungsgründe Nr. 11 und 19 EuGVVO. Siehe zur Vor-

tivgleichklangs zwischen IPR und IZVR sollte der Ort des Inverkehrbringens mitsamt dem Vorhersehbarkeitsvorbehalt nach Art. 5 I 1 Rom II auch bei der Bestimmung des Handlungsortes in Art. 5 Nr. 3 EuGVVO herangezogen werden.¹⁶⁴ Dadurch kann die Gerichtspflichtigkeit des Beklagten am Handlungsort sinnvoll begrenzt und bei objektiver Anknüpfung nach Art. 5 I 1 lit. a–c Rom II zudem ein Gleichlauf von *forum* und *ius* erzielt werden.

Soweit Art. 5 I 2 Rom II dagegen an den gewöhnlichen Aufenthalt des Herstellers anknüpft, eignet sich dieses Kriterium kaum zur Bestimmung des Handlungsortes im Rahmen von Art. 5 Nr. 3 EuGVVO. Weder werden Produkte in Zeiten der Globalisierung zwingend am Aufenthaltsort des Herstellers produziert bzw. vertrieben, noch stimmen der Aufenthalt im Sinne von Art. 23 Rom II und der Wohnsitz nach Art. 60 I EuGVVO notwendig überein.¹⁶⁵ Vor allem bezweckt Art. 5 Nr. 3 EuGVVO im Interesse des Klägers eine Ausweitung der Gerichtspflichtigkeit des Beklagten im Vergleich zu Art. 2 EuGVVO. Wäre nun der Aufenthaltsort des Herstellers immer zugleich auch Handlungsort, liefe die intendierte Privilegierung des Klägers leer. Dies ist mit Blick auf den *effet utile* von Art. 5 Nr. 3 EuGVVO nicht unbedenklich.¹⁶⁶

Auch zur Konkretisierung des Erfolgsorts gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVVO lassen sich die Wertungen von Art. 5 Rom II allenfalls partiell heranziehen. Zunächst tritt der in Art. 5 Nr. 3 EuGVVO maßgebliche Primärschaden nicht zwangsläufig an dem gemeinsamen Aufenthaltsort von Schädiger und Geschädigtem ein, den Art. 5 I 1 Rom II zur vorrangigen Anknüpfung wählt. Diese Regelung im IPR soll eine Vereinfachung hinsichtlich des anwendbaren Rechts schaffen und beruht damit auf kollisionsrechtlichen Erwägungen, die sich nicht auf das IZVR übertragen lassen. Weil auch der in Art. 5 I 1 lit. b Rom II erwähnte Erwerbssort weder durch internationalzivilverfahrensrechtliche Interessen vorgezeichnet ist noch notwendig mit dem Ort des Primärschadens zusammenfällt, lässt sich diese Anknüpfung ebenfalls nicht pauschal im Rahmen von Art. 5 Nr. 3 EuGVVO fruchtbar machen.¹⁶⁷ Allein der auf vorletzter Stufe der Anknüpfungsleiter stehende Erfolgsort nach Art. 5 I 1 lit. c Rom II mag auch im IZVR herangezogen werden.¹⁶⁸ Angesichts der Nachrangigkeit dieser Anknüpfung kann aber

hersehbarkeit als rechtsgebietsübergreifendem Motiv im IPR und IZVR bereits oben III. 1. d).

¹⁶⁴ Anders Illmer (oben N. 161) 308; von Hein 338–340.

¹⁶⁵ Von Hein 340. Vgl. Erwägungsgrund Nr. 39 zu Rom I sowie dazu Lein 191; Würdinger (oben N. 13) 112.

¹⁶⁶ Vgl. zum Zusammenfallen von Erfolgs- und Handlungsort EuGH 16. 7. 2009 (oben N. 161) Rz. 31; dazu von Hein 340.

¹⁶⁷ Von Hein 341. Vgl. Illmer (oben N. 161) 307 f.

¹⁶⁸ Vgl. bereits zu Art. 4 I Rom II oben V. 1.

von einer generellen Ausstrahlung der Wertungen von Rom II bei der Bestimmung des Erfolgsorts in Art. 5 Nr. 3 EuGVVO keine Rede sein.¹⁶⁹

2. Internationales Lauterkeitsrecht

Artikel 6 I Rom II ordnet als Regelanknüpfung für marktbezogene Lauterkeitsdelikte die Anwendung des Rechts des Staates an, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind. Nach Art. 6 II Rom II ist dagegen auf die allgemeine Kollisionsnorm in Art. 4 Rom II zurückzugreifen, wenn allein die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers beeinträchtigt werden. Geht man davon aus, dass der Erfolgsort in Art. 5 Nr. 3 EuGVVO mit demjenigen in Art. 4 I Rom II korrespondiert,¹⁷⁰ so können grundsätzlich die Wertungen von Art. 6 I und II Rom II ebenso zur Lokalisierung des Erfolgsortes im IZVR herangezogen werden.¹⁷¹ Erwägungsgrund Nr. 21 zu Rom II hebt ausdrücklich hervor, dass die Sonderregel nach Art. 6 keine Ausnahme von der allgemeinen Kollisionsnorm des Art. 4 I Rom II darstellt, »sondern vielmehr eine Präzisierung derselben« ist. Wenn es sich demnach nur um eine besondere Ausprägung des Schadensortes handelt, kommt ein Auslegungszusammenhang zwischen Kollisionsrecht und IZVR hier genauso in Betracht wie zwischen Art. 5 Nr. 3 EuGVVO und Art. 4 I Rom II. Bei marktbezogenen Verstößen stellt Art. 5 Nr. 3 EuGVVO dann einen Gerichtsstand am Marktort im Sinne von Art. 6 I Rom II bereit. Hingegen kann der allein betroffene Wettbewerber bei ausschließlich betriebsbezogenen Lauterkeitsverstößen in der Regel nur an dem Erfolgsort klagen, wo ihm der Primärschaden nach Art. 6 II in Verb. mit Art. 4 I Rom II entstanden ist.¹⁷² Die Anknüpfungen in Art. 6 I und II Rom II enthalten jedoch keine Wertungen, die bei der Ermittlung des Handlungsortes in Art. 5 Nr. 3 EuGVVO herangezogen werden könnten.¹⁷³

¹⁶⁹ Illmer (oben N. 161) 309; von Hein 342.

¹⁷⁰ Dickinson para. 4.26; Hess, Europäisches Zivilprozessrecht § 6 Rz. 73 (beide oben N. 158). Vgl. KOM(2003) 427 endg. (oben N. 61) 12.

¹⁷¹ Heinze, Der europäische Deliktgerichtsstand bei Lauterkeitsverstößen: IPRax 2009, 231 (233). Vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 21 Rom II.

¹⁷² Heinze (vorige Note) 233.

¹⁷³ Bei Lauterkeitsdelikten im unionsrechtlichen IZVR gilt unverändert das Ubiquitätsprinzip, siehe nur Heinze (oben N. 171) 232f.; Kropholler/von Hein Art. 5 EuGVO Rz. 84a. A. A. von Staudinger, Kommentar zum BGB (-Feezer/-Koos) (2010) Internationales Wirtschaftsrecht Rz. 805.

3. Internationales Kartelldeliktsrecht

Im internationalen Kartelldeliktsrecht bestimmt Art. 6 III lit. a Rom II den kollisionsrechtlich maßgeblichen Schadensort anhand des Auswirkungsprinzips. Entsprechend liegt es nahe, den Erfolgsort gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVVO im Gleichklang mit dem IPR ebenfalls in dem Staat zu lokalisieren, dessen Markt von der Wettbewerbsbeschränkung betroffen ist.¹⁷⁴ Hierdurch wird ein Gerichtsstand am jeweiligen Auswirkungsort bereitgestellt. Soweit die *Shevill*-Rechtsprechung des EuGH auch auf das Kartellrecht zu übertragen ist, kann das Gericht im Staat des jeweils beeinträchtigten Marktes dann im Rahmen seiner Kognitionsbefugnis Ersatzansprüche für die dort erlittenen Einbußen zusprechen.¹⁷⁵

Zur Bestimmung des Handlungsortes im Sinne von Art. 5 Nr. 3 EuGVVO trägt Art. 6 III Rom II hingegen nichts bei. Die kollisionsrechtliche Konzentration auf die *lex fori* nach Art. 6 III lit. b Rom II hängt gerade davon ab, dass der Kläger am Beklagtsitz, also am Gerichtsstand des Art. 2 EuGVVO, klagt. Hier erübrigt sich von vornherein jedweder Rückgriff auf die besondere Zuständigkeit am Handlungsort. Eine pauschale Begrenzung des Handlungsortgerichtsstandes auf den Sitz des Kartellanten ist zudem nicht wünschenswert. Gerade weil Kartellverstöße sehr verschiedenartig sein können, erscheint eine einzelfallbezogene Bestimmung des Handlungsortes entlang der jeweiligen Kartellierungsform und Art der Wettbewerbsbeeinträchtigung wesentlich sachgerechter.¹⁷⁶

Das internationale Kartelldeliktsrecht unter Rom II legt dem unbefangenen Leser über den Erwägungsgrund Nr. 7 hinaus noch eine weitere Form der rechtsgebietsübergreifenden Interpretation nahe: Erwägungsgrund Nr. 23 zu Rom II greift zur Definition des Begriffs der Wettbewerbsbeschränkung unter anderem auch auf Artt. 81, 82 EGV (nunmehr Artt. 101, 102 AEUV) zurück. Dies könnte dahingehend missverstanden werden, dass Art. 6 III Rom II allein Ansprüche infolge von Wettbewerbsbeschränkungen erfasst, die zugleich unter die Verbotstatbestände des EU-Kartellrechts fallen. Da Erwägungsgrund Nr. 23 zu Rom II nur Verhaltensweisen erwähnt, die »nach den Artikeln 81 und 82 des Vertrags [...] verboten sind«, müsste bei wortlautgetreuer Anwendung selbst das Kartelldeliktsrecht von

¹⁷⁴ So jüngst der BGH 1. 2. 2011, GRUR 2011, 554 (556) in seiner Vorlage zum EuGH in der Rs. C-133/11 (*Folien Fischer*). Siehe zuvor insbesondere *Bulst*, Internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht und Schadensberechnung im Kartelldeliktsrecht: EWS 2004, 403 (406); *Kropholler/von Hein* Art. 5 EuGVO Rz. 84a.

¹⁷⁵ Vgl. EuGH 7. 3. 1995 – Rs. C-68/93 (*Shevill*), Slg. 1995, I-415 (Rz. 32 und 24). Dazu *Basedow*, Der Handlungsort im internationalen Kartellrecht, Ein juristisches Chamäleon auf dem Weg vom Völkerrecht zum internationalen Zivilprozessrecht, in: Wettbewerbspolitik und Kartellrecht in der Marktwirtschaft, FS 50 Jahre FIW, 1960–2010 (2010) 129–142 (135).

¹⁷⁶ *Basedow* (vorige Note) 138–142. Anders etwa *Bulst* (oben N. 174) 405 f.

Nicht-EU-Staaten zuerst daran gemessen werden, ob das dort tatbestandsmäßige Verhalten auch von Artt. 101, 102 AEUV untersagt wird, bevor die allseitige Verweisungsnorm des Art. 6 III Rom II überhaupt zur Anwendung gelangen könnte.¹⁷⁷ Die Vorschaltung eines solchen materiellrechtlichen Korrektivs und die damit verbundene Doppelprüfung wären nicht nur ineffizient und systemwidrig, sondern ließen sich auch weder mit dem Gedanken der Allseitigkeit noch mit dem Ziel des internationalen Entscheidungseinklangs vereinbaren.¹⁷⁸ Entsprechend kann Erwägungsgrund Nr. 23 zu Rom II nicht als Verweis auf die Tatbestandsvoraussetzungen des unionsrechtlichen Kartellrechts verstanden werden, sondern allenfalls als erste Leitlinie dafür, welche Ansprüche einer kartelldeliktsrechtlichen Qualifikation zugänglich sind. Unter Art. 6 III Rom II fallen demnach außervertragliche Schuldverhältnisse, die aufgrund des Verstoßes gegen Verbotsnormen entstehen, die ähnliche, nicht aber notwendig bis in jedes Detail identische Voraussetzungen und Schutzziele wie Artt. 101, 102 AEUV haben.¹⁷⁹

4. Direktansprüche gegen Haftpflichtversicherer

In kaum einem anderen Bereich tritt die Interdependenz von unionsrechtlichem IZVR und IPR deutlicher zutage als bei Direktklagen gegen den Haftpflichtversicherer. Im Rahmen von Art. 11 II EuGVVO muss mithilfe von Art. 18 Rom II zunächst die Vorfrage beantwortet werden, ob das anwendbare Sachrecht überhaupt einen Direktanspruch vorsieht.¹⁸⁰ Darüber hinaus laufen auch die Schutzziele der unionsrechtlichen Bestimmungen zur *action directe* in Art. 11 II EuGVVO sowie Art. 18 Rom II gleich: Sowohl auf Ebene des IZVR als auch des IPR steht die Privilegierung der »schwächeren« Partei im Vordergrund. Dies lässt sich anhand des unionsrechtlich-autonomen Begriffs des »Geschädigten« veranschaulichen, den der EuGH in der Rechtssache *Vorarlberger Gebietskrankenkasse* jüngst mit Inhalt gefüllt hat.¹⁸¹ Der Gerichtshof umgrenzt den Personenkreis, dem der Gerichtsstand der Direktklage nach Art. 11 II, Art. 9 I lit. b EuGVVO zustatten kommt, anhand von Schutzbedürftigkeitskriterien, wie sie auch dem materiellen Unionsprivatrecht zugrunde liegen.¹⁸² Der EuGH stellt den Schutz des im

¹⁷⁷ W.-H. Roth, Internationales Kartelldeliktsrecht in der Rom II-Verordnung, in: Die richtige Ordnung (oben N. 17) 623–650 (643 f.); Mankowski, Das neue Internationale Kartellrecht des Art. 6 Abs. 3 der Rom II-Verordnung: RIW 2008, 177–193 (182).

¹⁷⁸ Vgl. Roth 644; Mankowski 182 (beide vorige Note).

¹⁷⁹ Roth (oben N. 177) 644.

¹⁸⁰ Art. 18 Rom II findet wegen Art. 28 Rom II freilich keine Anwendung in Mitgliedstaaten, die das Haager Übereinkommen gezeichnet haben vgl. oben III. 3.

¹⁸¹ EuGH 17. 9. 2009 (oben N. 149) Rz. 27–47.

¹⁸² Vgl. EuGH 17. 9. 2009 (oben N. 149) Rz. 31–47 unter Verweis auf die nunmehr in der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September

Vergleich zum Versicherer strukturell unterlegenen Geschädigten nun auch im IZVR der Direktklage eindeutig in den Vordergrund. Die klassischen Ziele des IZVR, wie etwa der Beklagtenschutz und die Beweis- sowie Sachnähe des Gerichts, werden durch das Motiv des Schwächerenschutzes weitgehend überlagert.¹⁸³ Da dieses Schutzanliegen im unionsrechtlichen IPR ebenso dominant ist, lassen sich die Erwägungen des Gerichtshofes auch auf das Kollisionsrecht übertragen. Im IPR wird die »schwächere« Partei dadurch privilegiert, dass Art. 18 Rom II zugunsten des Geschädigten sowohl das Delikts- als auch das Versicherungsvertragsstatut betrachtet. Entsprechend treten bei Art. 18 Rom II die überkommenen Ziele des IPR, wie etwa das Auffinden der engsten Verbindung, zugunsten des Schwächerenschutzes in den Hintergrund.¹⁸⁴

Angesichts des Motivgleichklangs in Art. 18 Rom II und Art. 11 II EuGVVO kann der Begriff des Geschädigten rechtsgebiets- und rechtsaktsübergreifend im Lichte der Schutzwürdigkeit des Anspruchstellers ausgelegt werden. Die kollisions- und zuständigkeitrechtliche Privilegierung gemäß Art. 18 Rom II und Art. 11 II EuGVVO kommt demnach neben dem Unfallopfer beispielsweise auch dessen gewillkürten sowie gesetzlichen Rechtsnachfolgern und mittelbar geschädigten Angehörigen zugute, wenn und soweit diese jeweils individuell schutzwürdig sind.¹⁸⁵ Eine juristische Person mag ebenfalls »Geschädigter« im Sinne des unionsrechtlichen IPR und IZVR sein, sofern sie eine vergleichbare strukturelle Unterlegenheit aufweist.¹⁸⁶

VI. Ergebnisse und Ausblick

1. Die rechtsakts- und rechtsgebietsübergreifende Auslegung ist ein wichtiges Instrument der Systembildung im internationalen Unionsprivatrecht. Zwischen den internationalen Schuldrechtsverordnungen und der EuGVVO kann in vielen Bereichen ein Auslegungsgleichklang erzielt werden, wie ihn die Erwägungsgründe Nr. 7 zu Rom I und zu Rom II anstreben.

2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, ABl. 2009 L 263/11, aufgegangenen Richtlinien 2000/26/EG sowie 72/166/EWG.

¹⁸³ Lüttringhaus, Direktanspruch (oben N. 41) 185–190.

¹⁸⁴ Lüttringhaus, Direktanspruch (oben N. 41) 189. Vgl. zu den klassischen Zielen von Rom II nur die Erwägungsgründe Nr. 14 und 16 zu Rom II.

¹⁸⁵ Eingehend Lüttringhaus, Direktanspruch (oben N. 41) 186–190; A. Staudinger, Geschädigter im Sinne von Art. 11 Abs. 2 EuGVVO: IPRax 2011, 229–234 (231–233).

¹⁸⁶ Dies mag etwa bei einer Ein-Mann-GmbH der Fall sein, vgl. OLG Celle 27. 2. 2008, VersR 2009, 61 f., nicht aber bei einer weltweit tätigen Gesellschaft, vgl. AG Bückeburg 2. 6. 2010, VersR 2011, 389 f. Anders aber OLG Zweibrücken 29. 9. 2009, VersR 2011, 741 f.; OLG Köln 9. 3. 2010, Deutsches Autorecht (DAR) 2010, 582 f.

2. Die dort aufgestellte Leitlinie, derzufolge das europäische IPR und IZVR »im Einklang« auszulegen sind,¹⁸⁷ bedeutet indes eine allzu starke Vereinfachung. Eine Vermutung zugunsten eines umfassenden Auslegungszusammenhangs lässt sich bereits deshalb nicht aufstellen, weil nach wie vor die spezifischen Funktionen und Ziele des Kollisions- und internationalen Verfahrensrechts berücksichtigt werden müssen.¹⁸⁸ Die Überführung des IPR und IZVR in Unionsrechtsakte hat die Unterschiede zwischen diesen Materien nicht auf einen Schlag verwischt.

3. Ihren Grund und zugleich ihre Schranke findet die übergreifende Auslegung in teleologischen Erwägungen und insbesondere in den rechtsgebietspezifischen Eigenheiten von IPR und IZVR. Ein Interpretationszusammenhang setzt demnach immer gewisse Verbindungslinien zwischen Kollisions- und internationalem Verfahrensrecht voraus.

4. Sogenannte Binnen- bzw. Außenabgrenzungsnormen bilden die erste Fallgruppe, in der eine rechtsgebiets- und rechtsaktsübergreifende Auslegung grundsätzlich geboten ist. Die in dem jeweiligen Art. 1 von Rom I und Rom II, aber auch in Art. 1 EuGVVO sowie Art. 1 EuInsVO und Art. 1 EuErbVO verwendeten Begriffe grenzen die Anwendungsbereiche der jeweiligen unionsrechtlichen Verordnungen untereinander bzw. gegenüber nationalen oder staatsvertraglichen Rechtsakten ab. Im einheitlichen internationalen Unionsprivatrecht dient beispielsweise der Begriff des »Verschuldens bei Vertragsverhandlungen« der Binnendifferenzierung zwischen Rom I und Rom II und muss notwendig übereinstimmend ausgelegt werden. Im IZVR besteht ein Interpretationszusammenhang zwischen den in Art. 1 I EuInsVO und Art. 1 II lit. b EuGVVO verwendeten Bezeichnungen für Insolvenzverfahren, da hier der Anwendungsbereich des internationalen Insolvenzrechts klar gegenüber demjenigen des internationalen Zivilverfahrensrechts der EU abgesteckt werden muss. Der Außenabgrenzung dienen dagegen die Begriffe »Scheck« und »Wechsel« im Sinne von Art. 1 II lit. d Rom I und Art. 1 II lit. c Rom II: Entlang dieser Kategorien verläuft die Trennlinie zwischen dem unionsrechtlichen IPR und den Genfer Abkommen zum internationalen Scheck- sowie Wechselprivatrecht. Entsprechend sollte hier ein einheitliches Verständnis zugrunde gelegt werden.

5. Aber selbst gleichlautende Begriffe in diesen Außen- bzw. Binnenabgrenzungsnormen können nicht immer übereinstimmend ausgelegt werden. So ist beispielsweise der Begriff der »Zivilsache« in EuGVVO, Rom I und Rom II enger gefasst als in der EuEheVO.¹⁸⁹

6. Rechtsgebietsübergreifende Motive bilden die zweite wichtige Triebfeder des Auslegungszusammenhangs zwischen unionsrechtlichem IPR und

¹⁸⁷ Vgl. Erwägungsgründe Nr. 7 zu Rom I und zu Rom II.

¹⁸⁸ Weitergehend aber *Würdinger* (oben N. 13) 118 und 124; *Grundmann* (oben N. 14) 894.

¹⁸⁹ Vgl. EuGH 27. 11. 2007 (oben N. 64) Rz. 38–53.

IZVR. Beide Disziplinen bauen gleichermaßen auf die Parteiautonomie, den Schutz »schwächerer« Parteien, das Verbot der Gesetzesumgehung sowie das Gebot der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit.

7. Ein Interpretationszusammenhang besteht zunächst im Fall des »vertraglichen Schuldverhältnisses« im Sinne von Rom I und Art. 5 Nr. 1 EuGVVO. Die vom EuGH zum IZVR entwickelte Formel der »freiwilligen Selbstbindung des Verpflichteten« sollte auch auf das internationale Unionsprivatrecht übertragen werden, um eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Rom I und Rom II zu ermöglichen. Sowohl das Kollisions- als auch das Zuständigkeitsrecht erkennen die Selbstbestimmung der Parteien an, so dass auch hinsichtlich des Ergebnisses dieser freien Willensbetätigung grundsätzlich Konsens erzielt werden kann. Überdies spiegelt die vom EuGH geprägte Abgrenzungsformel einen Mindestkonsens der europäischen Sachrechtsordnungen hinsichtlich des Vertragsbegriffs wider.

8. Gleichlaufende Schutzzwecke dienen als praktisch bedeutendste Rechtfertigung der übergreifenden Auslegung der Begrifflichkeiten des unionsrechtlichen IPR und IZVR. Das internationale Arbeits- und Verbrauchervertragsrecht, aber auch außervertragliche Schuldverhältnisse wie der Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer sind jeweils durch solche besonderen Schutzanliegen geprägt. In diesen Bereichen treten die rechtsgebietsspezifischen Interessen, wie etwa das Auffinden der engsten Verbindung im IPR oder die Beweisnähe des Gerichts im IZVR, zugunsten des Schutzes bestimmter Parteien in den Hintergrund.

9. Im internationalen Arbeitsrecht können unter anderem die Begriffe des »gewöhnlichen Arbeitsortes« sowie der »einstellenden Niederlassung« in Art. 8 Rom I sowie Art. 19 Nr. 2 EuGVVO übereinstimmend ausgelegt werden. Bei grenzüberschreitenden Verbraucherverträgen erstreckt sich der Interpretationszusammenhang nicht zuletzt auf den Verbraucherbegriff sowie das »Ausrichten der Tätigkeit« gemäß Art. 6 Rom I und Art. 15 EuGVVO. Ein Auslegungsgleichklang besteht schließlich auch zwischen Art. 11 EuGVVO und Art. 18 Rom II hinsichtlich des Geschädigtenbegriffs im Kontext von Direktklagen.

10. Doch selbst wo parallele Schutzanliegen im unionsrechtlichen IZVR und Kollisionsrecht grundsätzlich den Weg für ein einheitliches Begriffsverständnis ebnen, ist der Interpretationszusammenhang keineswegs lückenlos. Beispielsweise bestehen im Verbraucherrecht Unterschiede zwischen IZVR und IPR, wenn der Konsument eine Forderung aus einem Verbrauchervertrag an einen Nicht-Verbraucher abtritt. Während dem Zessionar im IZVR die Verbrauchereigenschaft und damit der Gerichtsstand des Art. 15 EuGVVO verwehrt bleiben, profitiert der Abtretungsempfänger nach Art. 6 Rom I regelmäßig unverändert vom kollisionsrechtlichen Konsumentenschutz.

11. Im Bereich der außervertraglichen Schuldverhältnisse lässt sich ein begrenzter Auslegungsgleichklang zwischen unionsrechtlichem IPR und

IZVR vor allem mit den übereinstimmenden Motiven der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit begründen.

12. So sollte in internationalen Produkthaftungsfällen der Ort des (vorhersehbaren) Inverkehrbringens im Sinne von Art. 5 I Rom II gerade aufgrund seiner Begrenzungsfunktion auch zur Lokalisierung des Handlungsortes nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO herangezogen werden. Bei grenzüberschreitenden Lauterkeitsverstößen lassen sich hingegen die Wertungen von Art. 6 I und II Rom II bei der Bestimmung des Erfolgsortes im IZVR fruchtbar machen. Schließlich kann im internationalen Kartelldeliktsrecht der Erfolgsort gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVVO im Gleichklang mit dem IPR in dem Staat lokalisiert werden, dessen Markt von der Wettbewerbsbeschränkung betroffen ist.

13. Angesichts der Europäisierung weiterer Bereiche des Kollisions- und Verfahrensrechts¹⁹⁰ wird die übergreifende Auslegung künftig noch an Bedeutung gewinnen. Die zahlreichen Parallelen und Unterschiede zwischen den Begrifflichkeiten des internationalen Unionsprivatrechts lassen sich dabei nur in Kenntnis von Grund und Grenzen des Interpretationszusammenhangs erfassen.

Summary

UNIFORM TERMINOLOGY IN EUROPEAN PRIVATE INTERNATIONAL LAW

Autonomous and interdependent interpretation is a valuable tool for completing and systematising the growing body of European private international law. Yet, the general presumption in favour of uniform interpretation of similar notions in the various European Regulations as set out in Recital (7) of both Rome I and Rome II is overly simplistic. Total uniformity cannot be achieved because provisions governing conflict of laws and jurisdiction often differ in both function and substance. Against this background, this paper analyses the rationale as well as the limits of autonomous and inter-instrumental interpretation. It demonstrates that uniform concepts may be developed in areas where the underlying motives behind European provisions on conflict of laws and jurisdiction coincide, e. g. in the context of consumer and employment contracts or direct claims under Rome II and Brussels I. These parallels pave the way for an autonomous understanding of the various notions used in the respective Regulations. However, interdependent interpretation finds its limits in teleological considerations as well as in the persisting functional differences between European instruments on conflict of laws and jurisdiction.

¹⁹⁰ Vgl. z. B. die EuErbVO mit Blick auf das internationale Erbrecht sowie KOM(2011) 126 endg. und KOM(2011) 127 endg. hinsichtlich des Güterrechts. Siehe dazu *Mansel/Thorn/R. Wagner* Europäisches Kollisionsrecht 2011: Gegenläufige Entwicklungen: IPRax 2012, 1–31 (3–7).

